

Pensionen



Neuaufgabe 2012
inkl. allen Änderungen



Leitfaden
durch ein kompliziertes Regelwerk

AutorInnen



© Nuriith Wagner-Strauß

Mag.ª Isabel Koberwein

arbeitet in der Grundlagenabteilung der GPA-djp und beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit den Themen ArbeitnehmerInnenschutz, Arbeitszeit, Sozialpolitik



© Nuriith Wagner-Strauß

Mag. David Mum

leitet die Grundlagenabteilung im Geschäftsbereich Grundlagen der GPA-djp. Er ist vorrangig mit den Themen Sozialpolitik, Verteilungspolitik, Betriebliche Altersvorsorge und Politische Ökonomie befasst.

Impressum:

Herausgeber: Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Alfred-Dallinger-Platz 1, 1034 Wien

Redaktion: Martina Tossenberger, GPA-djp, Grundlagenabteilung

Layout: Anita Schnedl, GPA-djp Marketing

Fotos: Nuriith Wagner-Strauß, David Payr, Fotolia, Dreamstime, GPA-djp
DVR 0046655, ZVR 576439352

Stand: Juni 2012

Vorwort

In den letzten Jahren wurde das Pensionssystem sehr oft reformiert. Die Gewerkschaften haben sich 2003 mit Protesten und Streiks dafür eingesetzt, dass das Pensionssystem als Alterssicherung für die Bevölkerung erhalten bleibt und nicht auf eine reine Grundsicherung zurückgestutzt wird. Die Wichtigkeit dieser Aktionen zeigt sich nach der Finanzkrise sehr deutlich. In Ländern, in denen die öffentlichen Pensionen sehr gering sind, sind die Menschen auf zusätzliche kapitalgedeckte Pensionen angewiesen. Diese Pensionen sind in der Finanzmarktkrise erheblich zusammengeschmolzen - mit verheerenden Auswirkungen. Auch die österreichischen Pensionskassen sind als finanzmarktabhängige Vorsorgeinstitutionen immer wieder zu Leistungskürzungen gezwungen. Das unterstreicht die Notwendigkeit, dass die öffentlichen Pensionen den Menschen eine lebensstandarderhaltende Alterssicherung gewährleisten müssen.



© David Payer

In Österreich ist das Pensionsrecht in den letzten Jahren durch zahlreiche sich gegenseitig überlagernde Pensionsreformen undurchschaubar geworden. Trotzdem wagen wir mit dieser Broschüre den Versuch, das Regelungsdickicht darzustellen. Doch ab 2014 wird das Pensionsrecht einfacher. Ende 2013 werden die bisher erworbenen Ansprüche abgerechnet und in ein persönliches „Pensionskonto“ gutgeschrieben. Ab 2014 erwirbt man dann für jedes weitere Versicherungsjahr einen Pensionsanspruch von 1,78% des versicherten Einkommens. Es ist mir persönlich sehr wichtig, dass diese Umstellung und Vereinfachung des Pensionsrechts fair erfolgt und keine Pensionskürzungsmaßnahme darstellt.

Im Zuge der 2012 beschlossenen Maßnahmen zur Reduktion der Neuverschuldung werden aber auch bei den Pensionen Einsparungen erfolgen. Das betrifft zum einen die Pensionsanpassungen 2013 und 2014, die geringer ausfallen werden und zum anderen höhere Anforderungen um die Korridor pension nutzen zu können. Auch der Tätigkeitsschutz und der Pensionsvorschuss bei Anträgen auf krankheitsbedingte Pensionierung (Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension) werden erschwert. Eine Abmilderung tritt durch die Übernahme der befristeten Härtefallregelung ins Dauerrecht ein.

An der Langzeitversichertenregelung wurde 2012 keine wesentliche Änderung vorgenommen. Diese wurde schon 2010 reformiert. Die GPA-djp hat sich dafür eingesetzt, diese Pensionsart zu reformieren statt sie abzuschaffen. Die Langzeitversichertenregelung bleibt bei um 2 Jahre erhöhtem Antrittsalter im Dauerrecht erhalten. Damals wurde auch beschlossen, bei der Altersteilzeit das Antrittsalter nicht jährlich anzuheben. Ein Sparpaket, das im Bereich der sozialen Sicherung Einsparungen vorsieht, ist aus gewerkschaftlicher Sicht nie erfreulich. Wir hätten uns einen größeren Beitrag der Vermögenden gewünscht und werden weiter massiv darauf drängen. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass es uns gelungen ist, eine vorzeitige Anhebung des Frauenpensionsalter und eine gänzliche Aussetzung der Pensionserhöhung zu verhindern.

Es freut mich, dass auch Verbesserungen erzielt wurden. So ist es künftig möglich, kontinuierliche Altersteilzeitmodelle bis zum Regelpensionsalter und nicht nur bis zur frühesten Pensionsantrittsmöglichkeit zu vereinbaren. Auch die geplante Abschaffung der Blockvariante der Altersteilzeit konnte durch die Gewerkschaften verhindert werden.

Wolfgang Katzian
Vorsitzender

Inhalt

Vorwort	3
Allgemeine Grundlagen	5
Voraussetzungen und Antragstellung	5
Regelpensionsalter	6
Wer ist vom Umstieg ins neue Pensionsrecht bzw. vom APG betroffen?	7
Pensionskonto	7
Pensionsberechnung	9
Pensionsberechnung für Versicherte (die vor dem 1.1.1955 geboren wurden)	11
Parallelrechnung (für die ab dem 1.1.1955 Geborenen)	11
Pensionsarten im Überblick	21
Eigenpension	21
Alterspension zum Regelpensionsalter	21
Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer	22
Langzeitversichertenregelung („Hacklerregelung“)	23
Langzeitversichertenregelung für Jahrgänge bis 1953/1958	23
Langzeitversichertenregelung für Jahrgänge bis 1954/1959	23
Korridorpension	25
Schwerarbeitspension	27
Langzeitversichertenregelung mit Schwerarbeit	31
Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension	31
Hinterbliebenenpensionen	36
Witwen-/Witwerpension	36
Waisenpension	39
Anhänge	40
Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer	40
Anhebung Mindestalter für die Langzeitversichertenregelung, Frauen und Männer	42
Pensionsrelevante Beträge in der Sozialversicherung 2012	44

Allgemeine Grundlagen

Pensionen zählen zu den wichtigsten Leistungen des Sozialstaats. Sie ermöglichen die finanzielle und materielle Absicherung nach dem Ende des Erwerbslebens.

Zu den Leistungen der Pensionsversicherung zählen die Alterspensionen, die man ab Erreichen des Pensionsalters beziehen kann, ebenso wie Rehabilitationen oder krankheitsbedingte Pensionierungen, wenn man krankheitsbedingt seinen Beruf nicht mehr ausüben kann. Damit im Todesfalle einer beschäftigten Person die Angehörigen abgesichert sind, gibt es Hinterbliebenenpensionen (Witwen-/Witwer- und Waisenpensionen).

In der Pensionsversicherung wird unterschieden zwischen Eigenpensionen und Hinterbliebenenpensionen. Zu ersteren gehören die Alterspension, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, die Langzeitversichertenregelung („Hacklerregelung“) sowie die Korridorpension und die Schwerarbeitspension. Alle diese Pensionsarten setzen jeweils die Erreichung einer bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze voraus. Krankheitsbedingte Pensionen, die wiederum unterschieden werden in Berufsunfähigkeitspension (Angestellte) und Invaliditätspension (ArbeiterInnen) zählen ebenfalls zu den Eigenpensionen.

Bei Tod eines/einer Versicherten existieren für die Hinterbliebenen Leistungen in Form der Witwen-/Witwerpension sowie der Waisenpension. Genauere Erläuterungen zu den einzelnen Pensionsarten folgen in den Abschnitten „Eigenpensionen“ und „Hinterbliebenenpensionen“. Gesetzlich geregelt sind die Pensionen einerseits im ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) bzw. GSVG (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz) und BSVG (Sozialversicherungsgesetz der BäuerInnen), sowie andererseits im Allgemeinen Pensionsgesetz (APG), das mit 1.1.2005 in Kraft getreten ist und die Grundlage für die Pensionsharmonisierung darstellt.

Diese gesetzlichen Bestimmungen geben den Rahmen für die Parallelrechnung vor, im Zuge derer noch bis Ende 2013 die Pensionshöhe in einem sehr komplizierten Verfahren ermittelt wird. Mit 2014 erfolgt die Umstellung ins neue Pensionsrecht. Damit werden alle bisherigen Pensionsansprüche abgerechnet und ins Pensionskonto übertragen. Die Ermittlung der Pensionshöhe wird damit nicht nur wesentlich vereinfacht, sondern für die/den einzelne/n Versicherte/n auch weitaus besser nachvollziehbarer und transparenter.

VORAUSSETZUNGEN UND ANTRAGSTELLUNG

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf eine Pension, wenn ein bestimmtes Lebensalter erreicht ist (Eintritt des Versicherungsfalles), wenn eine Mindestanzahl von Versicherungsmonaten vorliegt (Erfüllung der Wartezeit) bzw. wenn (besondere) Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Über die unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen je nach Pensionsart wird im Abschnitt „Pensionsarten im Überblick“ ab Seite 21 informiert.

Im alten wie im neuen Pensionsrecht ist die Höhe der Pension abhängig von der Anzahl der Versicherungsmonate, vom jeweiligen Pensionsantrittsalter sowie vom versicherten Einkommen (Bemessungsgrundlage). Voraussetzung für die Leistungserbringung bzw. die Durchführung eines Pensionsfeststellungsverfahrens ist die Antragstellung beim Pensionsversicherungsträger. Der Antragstag löst den Pensionsstichtag aus, der auf den jeweils folgenden Monatsersten nach dem Tag der Antragstellung fällt. Zu diesem wird festgestellt, ob der Versicherungsfall eingetreten ist und die Pensionsvoraussetzungen erfüllt sind, wie hoch die Leistung ist und welche Versicherungsanstalt sie auszahlt.

Erfolgt die Antragstellung an einem Monatsersten, so ist dieser Tag auch der Pensionsstichtag. Bei Anträgen auf

eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Todes ist der Stichtag der Todestag, wenn dieser auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Todestag folgende Monatserste.

Das APG sieht im Gegensatz zum ASVG einen eigenständigen Anspruch auf Alterspension zum Regelpensionsalter von 65 Jahren und nach 15 Versicherungsjahren vor, von denen 7 Jahre aufgrund Erwerbstätigkeit vorliegen müssen.

Im ASVG benötigt man mindestens 15 Beitragsjahre. Diese 15 Jahre müssen aber „nach dem APG“ vorliegen. Diese Jahre müssen daher ab 2005 erworben werden.

Für Frauen gibt es einen Pensionsanspruch noch vor 65 Jahren, solange das Frauenpensionsalter im Zuge der schrittweisen Angleichung an das Regelpensionsalter der Männer noch darunter liegt (siehe untenstehende Tabelle „Anhebung des Frauenpensionsalters“).

Ausnahme 1: Für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit im neuen Allgemeinen Pensionsgesetz (15 Versicherungsjahre, davon mindestens 7 Jahre aufgrund einer Erwerbstätigkeit) werden Kindererziehungszeiten aber auch angerechnet, die vor dem 1.1.2005 erworben wurden.

Ausnahme 2: Für Personen, die Angehörige pflegen, ist ebenfalls eine Erleichterung für einen eigenständigen Pensionsanspruch vorgesehen: Für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit gelten als Versicherungsmonate einer Erwerbstätigkeit auch Zeiten einer begünstigten Selbst- oder Weiterversicherung bei Pflege naher Angehöriger und bei Familienhospizkarenz, die vor dem 1. Jänner 2005 erworben wurden.

REGELPENSIONSSALTER

Das Regelpensionsalter für die Alterspension beträgt im ASVG wie auch im APG für Männer 65 Jahre und für Frauen 60 Jahre. Ab 2024 wird das Pensionsantrittsalter für Frauen in Halbjahresschritten an das der Männer angeglichen. Demnach wird für alle Frauen, die ab dem 2.6.1968 geboren wurden, ein Pensionsantrittsalter von 65 Jahren gelten.

Anhebung Frauenpensionsalter

Kalenderjahr	Erhöhtes Antrittsalter	Weibliche Versicherte, geboren bis:
2024	60. Lebensjahr + 6 Monate	1.06.1964
2025	61. Lebensjahr	1.12.1964
2026	61. Lebensjahr + 6 Monate	1.06.1965
2027	62. Lebensjahr	1.12.1965
2028	62. Lebensjahr + 6 Monate	1.06.1966
2029	63. Lebensjahr	1.12.1966
2030	63. Lebensjahr + 6 Monate	1.06.1967
2031	64. Lebensjahr	1.12.1967
2032	64. Lebensjahr + 6 Monate	1.06.1968
2033	65. Lebensjahr	gilt für alle ab dem 2.06.1968 geborene Versicherte

WER IST VOM UMSTIEG INS NEUE PENSIONSRECHT BZW. VOM APG BETROFFEN?

- Alle, die vor 2005 noch keine Versicherungszeiten erworben haben, also BerufseinsteigerInnen ab 1.1.2005. Für sie gilt ohnehin ausschließlich APG-Recht und es kommt keine Parallelrechnung zu tragen.
- Alle ab dem 1.1.1955 geborenen Frauen und Männer. Für sie werden bis Ende 2013 die bisher erworbenen Ansprüche ins Pensionskonto übertragen. Erfolgt ein Pensionsantritt noch vor 1.1.2014, so wird die Pension im Rahmen einer Parallelrechnung anteilig nach dem Pensionsrecht laut ASVG und nach dem neuen harmonisierten Pensionssystem berechnet.
- **Entfall der Parallelrechnung:** Wenn der Anteil der Versicherungsmonate im Altrecht (ASVG, GSVG, BSVG) oder im neuen harmonisierten Recht allerdings geringer als 5% der gesamten Versicherungszeit ist oder weniger als 36 Versicherungsmonate beträgt, hat die Parallelrechnung zu entfallen.

Nicht betroffen sind: Jene, die vor 1.1.1955 geboren wurden. Für sie gilt die modifizierte Pensionsreform 2003. Die Regelungen über Schwerarbeit und Korridor pension, die im neuen APG-Recht enthalten sind, können jedoch auch auf diese Jahrgänge angewandt werden.

PENSIONSKONTO

Seit 2005 werden die verschiedenen öffentlichen Pensionssysteme schrittweise vereinheitlicht. Grundlage bildet das 2005 in Kraft getretene Allgemeine Pensionsgesetz (APG). Durch das APG wurde ein **leistungsorientiertes Pensionskonto** eingerichtet, womit auch weitgehend die von ÖGB und AK entwickelten Grundsätze umgesetzt wurden.

Dieses „Pensionskonto“ zeigt den Versicherten, welchen Pensionsanspruch sie bislang erworben haben, wenn sie mit den bereits erworbenen Versicherungszeiten zum Regelpensionsalter in Pension gehen würden. Dieses Konto sieht bei einem Pensionsantritt mit 65 Lebensjahren und 45 Versicherungsjahren 80% des Lebensdurchschnittseinkommens vor. Das Konto gewährleistet die Ausfallhaftung des Bundes und Transparenz für die Versicherten. In bereits erworbene Ansprüche kann rückwirkend nicht mehr eingegriffen werden.

Durch die Beendigung der Parallelrechnung ab 2014 werden alle zuvor erworbenen Ansprüche dem Pensionskonto gutgeschrieben und die laufenden Leistungsansprüche regelmäßig vermerkt. Das Konto wird bis zu jenem Kalenderjahr geführt, in dem der Stichtag der (vorzeitigen) Alterspension bzw. der Tod des/der Versicherten liegt. Mit dem Stichtag kommt es zur Zuerkennung der Pension, die Pensionshöhe ergibt sich aus dem „Kontostand“ des Pensionskontos und eine weitere Führung des Pensionskontos ist hinfällig. Während einer Invaliditätspension oder Berufsunfähigkeitspension wird das Pensionskonto weiter geführt.

Das Konto weist Folgendes aus:

- Das (versicherte) Erwerbseinkommen bzw. die Beitragsgrundlage bei „Ersatzzeiten“,
- die jährliche Gutschrift (Summe der Beitragsgrundlagen mal Steigerungsbetrag 1,78%),
- die aufgewerteten Gutschriften der Vorjahre,
- die Gesamtgutschrift und die
- bereits erworbene monatliche Pensionshöhe.

Ein Pensionskonto ist nicht mit einem Bankkonto vergleichbar. Es bedeutet nicht, dass die Gelder auf dem Kapitalmarkt veranlagt werden. Das Konto ist auch nicht „jederzeit behebbar“. Man kann es vielmehr als einen „Beitrags- bzw. Leistungsausweis“ ansehen. Als Beispiel, wo bereits individuelle Pensionskonten geführt werden, kann man die österreichischen Pensionskassen erwähnen.

Ein vereinfachtes Beispiel: Wenn jemand monatlich EUR 1.000,- verdient, dann erhält er am Ende des Jahres EUR 17,80 (1,78% der Bemessungsgrundlage) als künftige Monatspension gutgeschrieben. Dieser Betrag wird jährlich fair mit der Lohnentwicklung aufgewertet, und es kommen die Beträge der Folgejahre hinzu. 45 Jahre mal EUR 17,80 ergibt EUR 800,- also die bekannten 80%.

Dieses leistungsdefinierte Pensionskonto stellt die Pensionsansprüche im neuen Recht dar und enthält ab 2014 auch die übertragenen Ansprüche aus dem Altrecht. Es ist für alle, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden, irrelevant, weil für diese Personen die Pension nur nach der modifizierten Pensionsreform 2003 ausgerechnet wird. Für sie wird kein Pensionskonto geführt.

Für Versicherte, die in die Parallelrechnung fallen (diese kommt noch bis 1.1.2014 zur Anwendung), stellt die auf dem Pensionskonto ausgewiesene Pension nur jene Pension dar, die für das Neurecht in die Parallelrechnung eingeht. Die endgültige Pension ergibt sich anteilmäßig aus der Berechnung nach ASVG und nach APG.

Die Aufwertung zurückliegender Versicherungs-/Beitragsjahre ist im Vergleich zu den vor der Harmonisierung geltenden Regelungen verbessert: Im harmonisierten Recht werden die jährlichen Beitragsgrundlagen (auch für die Vergangenheit) mit der Lohnentwicklung, und damit wesentlich besser als im Altrecht, aufgewertet.

Im APG gibt es nur mehr Versicherungszeiten. Im Altrecht (ASVG) werden Versicherungszeiten in Beitragszeiten und Ersatzzeiten unterteilt. Beitragszeiten entstehen durch Zeiten einer Pflichtversicherung („Erwerbsarbeitszeiten“) und einer freiwilligen Versicherung. Ersatzzeiten sind Versicherungszeiten, die ohne Bezahlung von Beiträgen in der Pensionsversicherung berücksichtigt werden, wie etwa Kindererziehungszeiten.

Es werden auch Versicherungszeiten angerechnet, während derer jemand (betroffen sind in erster Linie Frauen) wegen der Anrechnung des Partnereinkommens keine Notstandshilfe erhält.

Die entsprechende Regelung findet sich im § 34 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes: *„Es besteht Anspruch auf Pensionsversicherung für Personen, die wegen eines anzurechnenden Partnereinkommens, keine Notstandshilfe erhalten. Sie müssen aber sämtliche Bedingungen für die Notstandshilfe erfüllen: Verfügbarkeit, Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit. Die Versagungs- und Ruhensgründe, die für das Arbeitslosengeld und für die Notstandshilfe gelten, gelten auch für den neuen Anspruch auf Pensionsversicherung.“*

Pensionsberechnung

Im folgenden Abschnitt wird überblicksmäßig das grundsätzliche Vorgehen bei der Pensionsberechnung, sowohl nach der noch geltenden Parallelrechnung wie für das Pensionskonto, dargestellt. Außerdem wird der Umstieg ins neue Pensionsrecht und das Vorgehen bei der Erstellung der Erstgutschrift am Pensionskonto erläutert.

Die Bestimmung der Höhe der Pension hängt im Wesentlichen ab von:

- der Anzahl der erworbenen Versicherungsmonate
- der Höhe der Bemessungsgrundlage (Einkommen für die Pensionsberechnung)
- vom Alter bei Pensionsbeginn

BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Die Bemessungsgrundlage bildet die Basis für die Pensionsberechnung und wurde vor der Pensionsreform 2003 aus den 180 Beitragsmonaten (15 Jahren), der durchschnittlich höchsten Arbeitsverdienste – dem sog. Durchrechnungszeitraum – ermittelt.

Auf Grundlage der Pensionsreform 2003 wurde der Durchrechnungszeitraum für die Bemessungsgrundlage im ASVG schrittweise um je 12 Monate pro Jahr angehoben und sollte im Jahr 2028 schließlich auf 480 Monate (40 Jahre) angestiegen sein. Durch die nunmehr fixierte Umstellung auf das neue Pensionsrecht ab 2014 spielt diese schrittweise Ausdehnung keine Rolle mehr. Für die Abrechnung der Altleistungsansprüche wird ein Durchrechnungszeitraum von 28 Jahren zu Grunde gelegt. (Näheres dazu im Punkt „Rascher Umstieg ins neue Pensionsrecht“ ab Seite 12).

Im neuen APG gilt grundsätzlich die „Lebensdurchrechnung“, dh die Pension wird auf Basis des gesamten Einkommensverlaufes berechnet.

KINDERERZIEHUNGSZEITEN VERKÜRZEN DEN DURCHRECHNUNGSZEITRAUM

Der Pensionsbemessungszeitraum vermindert sich im ASVG durch Kindererziehungszeiten um maximal 36 Monate pro Kind (Mehrlingsgeburten) werden somit berücksichtigt bzw. um die Zahl der Beitragsmonate auf Grund einer Familienhospizkarenz. Insgesamt darf der Pensionsbemessungszeitraum jedoch nicht geringer als 180 Monate (15 Jahre) sein. (Die Verkürzung ist unabhängig davon, ob neben der Kindererziehung eine Berufstätigkeit vorgelegen hat.)

Für Zeiten der Kindererziehung wird im ASVG die Bemessungsgrundlage entsprechend des für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Ausgleichszulagen-Richtsatzes festgelegt. Dieser Betrag wird seit 2004 um 2% pro Jahr aufgewertet und wird schließlich im Jahr 2028 150% des dann geltenden Ausgleichszulagenrichtsatzes betragen. Für das Jahr 2012 beträgt die Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten EUR 961,49.

AUFWERTUNGSFAKTOREN

Arbeitsverdienste, die mehr als ein Kalenderjahr zurückliegen, werden aufgewertet, um eine Anpassung an den sich ändernden Geldwert sicherzustellen. Diese Aufwertungsfaktoren werden jährlich neu festgesetzt. Im ASVG werden die in der Vergangenheit erworbenen Versicherungszeiten weitaus schlechter bewertet als im APG.

STEIGERUNGSBETRAG

Von der jeweils ermittelten Bemessungsgrundlage gebührt pro Jahr ein Steigerungsbetrag, also ein Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, der die Pensionshöhe ergibt. Der Steigerungsbetrag wurde auf Grund der Pensionsreform 2003 von ursprünglich 2% pro Jahr schrittweise abgesenkt und beträgt seit 2009 1,78%. Somit konnten bis zur Pensionsreform 2003 80% der Bemessungsgrundlage nach 40 Jahren erreicht werden, ab 2009 werden 80% der Bemessungsgrundlage erst nach 45 Jahren erreicht. Im APG bzw. im Pensionskonto gilt seit Beginn generell ein Steigerungsbetrag von 1,78%, eine Ersatzrate von 80% der Bemessungsgrundlage ist somit auch hier erst mit 45 Versicherungsjahren möglich.

ABSCHLÄGE BEI VORZEITIGEM PENSIONSANTRITT

Bei Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter werden Abschläge berechnet. Diese betragen im ASVG wie auch im APG grundsätzlich 4,2% der Bruttopension pro Jahr bzw. 0,35% pro Monat der früheren Inanspruchnahme.

VERLUSTDECKELUNG IM ALTRECHT (auf Grundlage der Pensionsreform 2003)

Die im Zuge der Pensionsreform 2003 entstehenden Verluste werden durch eine Deckelung begrenzt. Dazu wird einerseits eine Vergleichspension nach dem Rechtsstand 31.12.2003 ermittelt sowie eine Neupension nach dem Rechtsstand 1.1.2004 und beide gegenübergestellt.

Der sich bei der Neupension ergebende Verlust darf nicht größer sein als ein festgelegter Deckel, der von 5% im Jahr 2004 auf 10% im Jahr 2024 schrittweise angehoben wird. 2012 liegen demnach die maximalen Verluste bei 7%. Im Recht 2003 lag der Durchrechnungszeitraum bei 182 Monaten (15 J 2 M).

Die schrittweise Erhöhung des Verlustdeckels von ursprünglich 5% im Jahr 2003 auf 10% im Jahr 2024 ist nur mehr für jene Personen von Relevanz, die vor 1955 geboren wurden bzw. deren Pension bis Ende 2013 im Rahmen der Parallelrechnung ermittelt wird. Im Zuge der Abrechnung der Ansprüche aus dem Altrecht wird die die Anwendung der Deckelung beendet.

Verlustdeckelung (in %)

Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Deckel	5	5,25	5,5	5,75	6	6,25	6,5	6,75	7	7,25

PENSIONSBERECHNUNG FÜR VERSICHERTE die vor dem 1.1.1955 geboren wurden

Das harmonisierte Pensionsrecht hat auf Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden keine Auswirkungen. Deren Pensionen werden weiterhin ausschließlich nach den Bestimmungen wie sie bis zum 1.1.2005 gegolten haben (also entsprechend der Pensionsreform 2003) berechnet (siehe „Pensionsberechnung“ ab Seite 9).

Die Ermittlung der Pensionshöhe erfolgt somit nach im letzten Punkt angeführten Schritten. Hinsichtlich Verlustdeckel und Durchrechnungszeitraum ist jeweils jener Wert heranzuziehen, der für das Kalenderjahr gilt, in dem der Pensionsanspruch erworben wird, auch wenn die Pension erst zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich angetreten wird.

Unterscheidung „Deckelung“ und Abschläge

Bei der Deckelung handelt es sich um einen Vergleich von zwei Endergebnissen der Pensionsberechnung nach dem Rechtsstand 2003 bzw. dem jeweils aktuellen Stand. Es werden also die gesamten Verluste beim Vergleich zweier Endergebnisse „gedeckt“, nicht die Höhe der Abschläge.

PARALLELRECHNUNG FÜR VERSICHERTE, die nach dem 1.1.1955 geboren wurden

Für Versicherte, die ab dem 1.1.1955 geboren wurden, wird bei Pensionsantritt sowohl nach dem Recht aufgrund der Pensionsreform 2003 (hier als „Altrecht“ bezeichnet), als auch auf Grundlage des neuen harmonisierten Pensionsrechtes eine Pension ermittelt. Die Ergebnisse fließen im Verhältnis der vor bzw. nach Inkrafttreten der Pensionsharmonisierung 2005 erworbenen Versicherungszeiten in die Pensionsberechnung ein.

- Durch den Umstieg ins neue Pensionsrecht ab 2014 kommt die Parallelrechnung nur für jene Versicherten zur Anwendung, die nach 1955 geboren wurden und vor 1.1.2014 in Pension gehen sowie außerdem vor 2005 bereits Versicherungszeiten erworben haben.
- Jene Versicherten, deren Anteil der Versicherungszeiten aus dem alten Recht bzw. nach dem APG weniger als 5% der gesamten Versicherungszeiten oder weniger als 36 Monate ausmacht, fallen nicht unter die Parallelrechnung.
- Jene Personen, deren Versicherungsverlauf ab 2005 beginnt, unterliegen hingegen völlig dem neuen Recht. Ihre Pension ergibt sich aus dem Pensionskonto. Es wird keine Parallelrechnung durchgeführt.
- Somit kommt der Parallelrechnung insgesamt keine große Relevanz zu, vielmehr wird sie abgeschafft, bevor sie in der Breite zur Anwendung gekommen ist.

ERMITTLUNG DER PENSION IM NEUEN HARMONISIERTEN PENSIONSRECHT

Für die Berechnung der Pensionshöhe nach dem neuen harmonisierten Recht gibt es keine Übergangszeiten. Sie wird von Beginn an nach den Regeln des harmonisierten Pensionsrechts ermittelt. Ursprünglich sollte durch die Parallelrechnung ein langer Übergang zwischen beiden Berechnungssystemen gelten und entstehende Verluste somit ausgeglichen werden. Nunmehr erfolgt bereits 2014 der Übergang ins neue Pensionsrecht. Die für das Abrechnungsverfahren festgelegten Kriterien sollen einen Ausgleich der Vor- und Nachteile aus den beiden Berechnungssystemen sicherstellen.

Näheres dazu im Punkt „Rascher Umstieg ins neue Pensionsrecht“ ab Seite 12.

Eckpunkte Pensionskontoberechnung:

- Es gilt eine volle Lebensdurchrechnung, der Durchrechnungszeitraum ist nicht begrenzt, wie das im ASVG der Fall ist.
- Zurückliegende Zeiten werden im APG besser als im ASVG aufgewertet.
- Es gilt ab Beginn ein einheitlicher Steigerungspunkt von 1,78 Prozentpunkten für jedes Versicherungsjahr.
- Die Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten, Familienhospizkarenz, Präsenz- und Zivildienst beträgt EUR 1.570,35 (Wert für 2012).
- Zeiten der Arbeitslosigkeit werden mit 70% der Bemessungsgrundlage des Arbeitslosengeldes (nicht mit dem Arbeitslosengeld selbst) berücksichtigt, Zeiten der Notstandshilfe mit 92% davon. Diese Zeiten gehen in der Pension nach „Altrecht“ gar nicht in die Bemessungsgrundlage ein, sondern wirken sich als Ersatzmonate nur auf den Steigerungsprozentsatz aus.

RASCHER UMSTIEG INS NEUE PENSIONSRECHT – PENSIONSBERECHNUNG AB 2014

Die bisherige Rechtslage ist dadurch geprägt, dass sich mehrere Pensionsreformen und damit verbundene Übergangsregelungen überlagern. Die Pensionsberechnung ist sehr komplex und kaum nachvollziehbar. Die Berechnung sieht eine Parallelrechnung zwischen dem altem ASVG-Recht und dem neuen APG-Recht vor.

Dabei wird die Pension anteilig aus zwei Pensionen ermittelt, je nachdem wie viele Versicherungszeiten vor und nach 2005 liegen. Außerdem wirkt im ASVG eine Deckelung der Verluste durch die Pensionsreform 2003, bei der die Pension nach Rechtslage 2003 und aktueller Rechtslage ermittelt und anfallende Verluste mit 5% bis 10% gedeckelt werden. Eigentlich gibt es wegen der Übergangsregelungen für jeden Jahrgang eine eigene Pensionsberechnung.

Diese undurchschaubare Rechtslage, soll Ende 2013 abgeschafft werden, indem die bisher erworbenen Ansprüche berechnet und dem Pensionskonto gutgeschrieben werden. Ab 2014 gilt für die neuen Ansprüche nur noch neues Recht.

Ab 2014 Pensionskontorecht

Ab 2014 gilt daher, dass sich das Einkommen jedes Jahres in der Berechnung der Pensionshöhe auswirkt („volle Lebensdurchrechnung“). Das bedeutet, man erwirbt für jedes Versicherungsjahr einen zusätzlichen Pensionsanspruch in der Höhe von 1,78% des sozialversicherungspflichtigen Einkommens.

Verdient man in einem Jahr EUR 1.000,- pro Monat, dann erhöht sich dadurch der Pensionsanspruch um 1,78% von EUR 1.000,-, also um EUR 17,80. Verdient man EUR 2.000,-, erhöht er sich um EUR 35,63. Nach 45 Jahren kommt man daher im Pensionskonto auf eine Pension in der Höhe von 80% des Lebensdurchschnittseinkommens ($45 * 1,78 = 80$).

Pensionshöhe in Abhängigkeit der Versicherungszeiten, bei Pensionsantritt um Regelpensionsalter

Versicherungsjahre	Soviel Prozent der Bemessungsgrundlage ergibt die Pensionshöhe
15	26,7
20	35,6
25	44,5
30	53,4
35	62,3
40	71,2
45	80,1

Umstellung auf das Pensionskonto 2014 – Ermittlung der Erstgutschrift

Für alle ab 1.1.1955 Geborenen wird berechnet, wie hoch die bis 2013 erworbenen Pensionsansprüche sind und der so ermittelte Betrag wird dem Pensionskonto gutgeschrieben. Damit sind die Versicherungsjahre bis 2013 „abgegolten“ und es gilt ab 1.1.2014 ausschließlich das Pensionskonto.

Die Erstgutschrift wird folgendermaßen erhoben:

- Steigerungsprozente: 1,78% pro Jahr
Wer also Ende 2013 20 Versicherungsjahre hat, bei dem werden $20 \cdot 1,78 = 35,6\%$ der Bemessungsgrundlage gutgeschrieben
- Die Durchrechnung für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage beruht auf den besten 28 Jahren. Bei den jüngeren Jahrgängen (etwa ab 1960) werden alle bisher erworbenen Versicherungszeiten herangezogen. Wenn man 1985 begonnen hat, Zeiten zu erwerben, weist man 2013 28 Jahre auf. Bei jenen, die schon früher zu arbeiten begonnen haben, werden die besten 28 Jahre herangezogen. Jahrgang 1955 kann 2013 schon 43 Jahre haben. Dann werden aus diesen die 28 besten Jahre berücksichtigt.
- Die Bewertung Kindererziehung erfolgt mit der jeweiligen individuellen Bemessungsgrundlage, jedoch mindestens mit 1,075% und maximal mit ca. EUR 1.500,- /Monat.

Vergleichsberechnung Erstgutschrift

Der Wert der obigen Ermittlung der Erstgutschrift wird noch mit jenem Anspruch verglichen, der sich bei Anwendung der Parallelrechnung per Ende 2013 ergibt. Allfällige Abweichungen werden begrenzt.

Es werden Verluste und Gewinne, die sich durch die Berechnung der Erstgutschrift durch die Abweichung vom geltenden Recht im Jahr 2013 ergeben, mit 1,5% bis 3,5% limitiert. Das beginnt beim Jahrgang 1955 mit 1,5% und steigt dann bis auf plus/minus 3,5% ab Jahrgang 1965. Pro Jahrgang wird der Spielraum um 0,2% erhöht.

Geburtsjahr	Prozente der Erstgutschrift
1955	1,5
1956	1,7
1957	1,9
1958	2,1
1959	2,3
1960	2,5
1961	2,7
1962	2,9
1963	3,1
1964	3,3
1965	3,5

Es wird also der Sockelwert mit einem Wert der Parallelrechnung inkl. Verlustdeckelung im ASVG verglichen. In der Parallelrechnung bilden die Jahre 2005 bis 2013 den Anteil des APG, der ohne Verlustdeckelung erfolgt. Bei Jahrgang 1955 macht das also nur einen kleinen Teil der Versicherungsjahre aus.

Wie wirkt sich die Umstellung auf das Pensionskonto auf die zu erwartende Pension aus

Bei dieser Umstellung kann man gewinnen oder verlieren. Die Begrenzung von Gewinnen und Verlusten bezieht sich auf den Zeitpunkt der Abrechnung des alten Systems im Jahr 2013 und nicht auf die Pensionshöhe zum Pensionsantritt.

Ob man durch die Kombination Erstgutschrift und ab 2014 neues Recht eine höhere Pension hat, als bei Fortsetzung der Parallelrechnung, ist eine andere Frage.

Durch die Abschaffung der Parallelrechnung können am ehesten jene verlieren, die in der Zukunft mit deutlich steigenden Einkommen zu rechnen haben. Denn bei der Abrechnung der bisherigen Ansprüche wird zwar auch ein kürzerer Durchrechnungszeitraum berücksichtigt, aber der nützt jenen wenig, die die hinsichtlich des Einkommens besten Jahre erst vor sich haben.

Man kann durch die bessere Bewertung von Kindererziehungszeiten im neuen System profitieren. Es verlieren jene mit großen Schwankungen im Einkommen, weil die Durchrechnung bei der Pensionsberechnung deutlich verlängert wird. Menschen mit stabilem Einkommensverlauf gewinnen durch die Umstellung, weil die Aufwertung erworbenen Ansprüche im neuen Recht deutlich besser ist als im alten Recht. Wenn also bei Pensionsantritt ein jahrzehntelang zurückliegendes Einkommen auf den aktuellen Wert hochgerechnet werden soll, so erfolgt dies im neuen Recht auf einer fairen Basis mit der tatsächlichen Entwicklung der durchschnittlichen Einkommen, im ASVG hingegen viel niedriger.

Abschläge bei Langzeitversicherten

Mit der Umstellung auf das Pensionskonto entfällt die Abschlagsfreiheit bei der Langzeitversichertenregelung für die ASVG-Pension, die für Versicherte gilt, die die Anspruchsvoraussetzungen bis 2013 erreichen.

Als Ausgleich haben Frauen der betroffenen Jahrgänge 1955 bis 1958 Abschläge von nur 1,2% statt 4,2%. Die Regelung gilt nur für Frauen, weil Männer, die bis 2013 die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, 1953 geboren sind. Da die Umstellung auf das Pensionskonto erst ab Jahrgang 1955 erfolgt, sind dieser von der Maßnahme gar nicht betroffen.

Die niedrigeren Abschläge betreffen Frauen, die schon bis 2013 mit der Langzeitversichertenregelung in Pension gehen könnten, aber ihre Pension erst später antreten wollen. Diese sollen bei späterem Pensionsantritt nicht durch höhere Abschläge „bestraft“ werden.

Korridorabschläge

Bei der Korridor pension werden die Abschläge von derzeit 4,2% im Pensionskonto auf 5,1% pro Jahr des Pensionsantrittes vor dem Regelpensionsalter angehoben. Im Altrecht gilt ein Abschlag von 4,2% und ein Korridorabschlag von 2,1% pro Jahr. Nachdem ab 2014 die Umstellung von der Parallelrechnung auf das Pensionskonto erfolgt, wird die komplizierte Berechnung der Korridor pension ein Ende haben. Für pensionsnahe Jahrgänge bedeutet dies eine Reduktion des Abschlags, denn diese haben gegenwärtig einen Abschlag von insgesamt 6,3% pro Jahr.

VERSICHERUNGSZEITEN IM NEUEN PENSIONSRECHT

Im APG gibt es keine Unterscheidung in Beitrags- und Ersatzzeiten, sondern nur noch Versicherungszeiten, und zwar:

- Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit
- Pflichtversicherungszeiten, für die Bund, Arbeitsmarktservice (AMS), Öffentlicher Fonds (zB FLAF) Beiträge zu zahlen haben,
- Zeiten einer freiwilligen Versicherung.

Es gelten folgende Bemessungsgrundlagen für die Beiträge, die dem Pensionskonto gutgeschrieben werden:

- Arbeitslosigkeit: 70% der Bemessungsgrundlage in der Arbeitslosenversicherung
- Notstandshilfe: 92% davon

WICHTIG: Auch wenn man keine Notstandshilfe wegen zu hohen PartnerInneneinkommens bekommt, werden dem Pensionskonto Beiträge gutgeschrieben.

Wer also ab dem 1.1.1955 geboren ist und die Notstandshilfe deshalb nicht erhält, weil das PartnerInnen einkommen „zu hoch“ ist, sollte jedenfalls beim AMS einen Antrag auf Notstandshilfe stellen, damit Pensionsversicherungszeiten erworben werden können. Notwendig ist natürlich, dass die anderen Voraussetzungen für den Bezug von Notstandshilfe erfüllt sind. Nach 52 Wochen ist regelmäßig ein neuer Antrag zu stellen.

Und man muss dann auch der Arbeitsvermittlung mit allen Konsequenzen zur Verfügung stehen. So kann der Erwerb von Pensionsmonaten gesperrt werden, wenn man Kontrolltermine nicht wahrnimmt oder sich im Ausland aufhält. Zuvor wurde der Erwerb von Pensionsmonaten an den Leistungsbezug gekoppelt.

Für **Notstandshilfezeiten** vor 1996 wird die Bemessungsgrundlage nicht reduziert, bei Bezug der Notstandshilfe von 1996 bis 2004 gelten 92% der Bemessungsgrundlage des Arbeitslosengeldes.

Kindererziehung: EUR 1.570,35 (Wert für 2012)

Pro Kind werden bis zu 48 Monate angerechnet. Bei Mehrlingsgeburten bis zu 60 Monate. Bei Überschneidungen mit der Geburt eines weiteren Kindes zählen die Monate jedoch nicht doppelt.

BERÜCKSICHTIGUNG VON KINDERERZIEHUNGSZEITEN

Im Pensionskonto wird die erhöhte Bemessungsgrundlage auch für Kinder, die vor 2005 geboren wurden, verwendet. Je nach Geburtsjahr des Kindes ist die Teilgutschrift auf das Pensionskonto geringer, durch die Aufwertung kommt man aber zu einer dem Geldwert entsprechenden Bewertung. Allerdings erfolgen nur 12 Teilgutschriften pro Jahr. Im Gegensatz dazu werden sowohl Pensionen als auch Gehälter 14x ausbezahlt.

Die Finanzierung der Kindererziehungszeiten erfolgt zu 75% durch den FLAF (Familienlastenausgleichsfonds) sowie zu 25% durch den Bund.

PRÄSENZDIENST, ZIVILDIENTST, HOSPIZKARENZ

Die Bewertung von Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes sowie der Hospizkarenz entspricht in der Höhe jener der Kindererziehungszeiten. Das bedeutet gegenüber der früheren Regelung eine Verschlechterung für Besserverdienende. Denn bisher waren diese Ersatzzeiten so viel wie ein „durchschnittlicher Beitragsmonat“ wert.

KRANKENGELD

Die Bewertung von Zeiten des Krankengeldbezuges beträgt das 30-fache der (täglichen) Bemessungsgrundlage des Krankengeldes.

SCHUL- UND STUDIENZEITEN

Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten werden bei der Pensionsberechnung bzw. bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nur dann berücksichtigt, wenn für diese nachträglich Beiträge entrichtet worden sind. Im Altrecht gelten diese Zeiten als Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung.

In die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Pensionshöhe nach dem „Altrecht“ gehen die entrichteten Beiträge für Schul- und Studienzeiten nicht ein. Das ASVG sagt dezidiert, dass für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Pensionshöhe nachgekaufte Schul- und Studienzeiten nicht berücksichtigt werden (wie zB auch Lehrzeiten nicht berücksichtigt werden).

Auch im harmonisierten Recht besteht die Möglichkeit des Nachkaufes. Die nachgekauften Zeiten gelten in diesem Fall als besondere Zeiten der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung. Die Beitragsgrundlage wird am Pensionskonto gutgeschrieben.

Nachgekauft werden können Zeiten, die ab dem Kalenderjahr nach Vollendung des 15. Lebensjahres liegen und an einer mittleren oder höheren inländischen Schule, an einer Hochschule bzw. Kunstakademie (mindestens zweijähriger Ausbildungsweg) verbracht wurden, sowie Zeiten für eine nach dem Hochschulstudium vorgeschriebene Berufsausbildung. Als Schuljahr gilt der Zeitraum von September bis August. 12 Monate pro Schuljahr können nachgekauft werden. Die Schule muss nicht abgeschlossen worden sein. Abgebrochene Schuljahre zählen jedoch nicht.

Wie viele Jahre können nachkauft werden:

Mittlere Schule	2 Jahre
Höhere Schule/Akademie	3 Jahre
Hochschule/Akademie	12 Semester / 6 Jahre

Kosten des Nachkaufs

Die Kosten für den Nachkauf von Schul-, Studien und Ausbildungszeiten wurden mit dem Jahr 2011 empfindlich erhöht. Während bislang die Beiträge je nach Art der Bildungseinrichtung verschieden hoch waren, gilt nun ein einheitlicher Beitragsatz von EUR 964,44 (Stand 2012). Für nachgekaufte Schulmonate hat sich damit eine Verdreifachung gegenüber dem bisherigen Preises ergeben.

Für Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden, fällt zudem ein „Risikozuschlag“ an, der sich nach dem Alter zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Nachkauf richtet: Liegt die Antragstellung nach Vollendung des 55. Lebensjahres kostet ein nachzukaufender Monat EUR 2.141,06, erfolgt die Antragstellung nach Vollendung des 60. Lebensjahres belaufen sich die Kosten auf EUR 2.256,79 pro Monat (Angabe der Kosten zum Stand 2012).

Entfall des Risikozuschlages: Alle Versicherten, die ab 1.1.1955 geboren wurden und damit von der Pensionsharmonisierung betroffen sind, haben beim Nachkauf von Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten keinen Risikozuschlag zu entrichten, egal wie alt sie zum Zeitpunkt des Nachkaufs sind.

Hat ein/e nach 1955 geborene/r Versicherte/r bereits Zeiten unter Zahlung des Risikofaktors gekauft, so erhält er/sie den entsprechenden Betrag von Amts wegen bei Pensionsantritt rückerstattet. Auf Antrag erfolgt die Rückerstattung auch schon davor.

- **ACHTUNG:** Für die Langzeitversichertenregelung werden nachgekaufte Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten nur mehr bis 2013 als Beitragszeiten berücksichtigt. Männer, die ab dem 1.1.1954 bzw. Frauen, die nach dem 1.1.1959 geboren wurden, müssen die für die Langzeitversicherung erforderlichen Beitragsjahre auf Grundlage einer Erwerbstätigkeit nachweisen können (Präsenz, Zivildienstzeiten sowie Kindererziehungszeiten und Zeiten einer Hospizkarenz werden weiterhin in bestimmtem Ausmaß für die Langzeitversichertenregelung berücksichtigt). Siehe dazu auch die Erläuterungen unter dem Punkt „Langzeitversichertenregelung“ im Kapitel „Pensionsarten im Überblick“ auf Seite 23)

Steuerersparnis

Die Kosten des Nachkaufs sind ohne Begrenzung steuerlich als Sonderausgabe absetzbar. Somit trägt, je nach Einkommenshöhe, der Fiskus einen maßgeblichen Anteil der Kosten. Die Steuerersparnis ist umso höher, je höher das Einkommen ist (Progressiver Steuertarif).

Es besteht die Möglichkeit, eine Ratenzahlung zu beantragen, um nicht den gesamten Betrag in einem Jahr entrichten zu müssen. Dabei werden von der Pensionsversicherungsanstalt keine Verzugszinsen verrechnet. Ratenzahlung ist auch insofern sinnvoll, als durch das Verteilen der Zahlungen auf mehrere Jahre der Steuervorteil am größten ist.

FREIWILLIGE WEITERVERSICHERUNG

Wer nicht mehr pensionsversichert ist, kann sich freiwillig weiterversichern. Das betrifft Menschen die aus dem Arbeitsleben ausscheiden und nicht über da AMS weiterversichert sind. Mit der Weiterversicherung erwirbt man zusätzliche Versicherungsmonate.

Die Beitragsgrundlage für die freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung richtet sich nach dem durchschnittlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverdienst aus dem Kalenderjahr vor der Antragstellung. Es gibt dabei aber eine Mindestbeitragsgrundlage von EUR 689,70 (Stand 2012) und eine Höchstbeitragsgrundlage von EUR 4.935,- (Stand 2012) Davon ist ein Beitrag von 22,8% zu zahlen. Somit betragen die Kosten pro Monat zwischen mindestens EUR 157,25 und höchstens EUR 1.125,18.

Über Antrag ist unter gewissen Umständen eine Minderung der Beitragsgrundlage möglich, wenn dies die wirtschaftlichen Verhältnisse des/der AntragstellerIn rechtfertigen. In diesem Fall wird die Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld – ggf. plus Einkommen des/der Ehegatten/in) als Beitragsgrundlage herangezogen.

PENSIONSANPASSUNG

Pensionen werden jährlich, jeweils mit Wirksamkeit 1. Jänner, um einen vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz festgesetzten Anpassungsfaktor erhöht. Dabei wird die Erhöhung des Verbraucherpreises (Inflation) berücksichtigt. Konkret wird die durchschnittliche Inflationsrate von August bis Juli herangezogen. Die konkrete Anpassung kann davon aber auch abweichen.

Seit 1.1.2010 erfolgt die erste Pensionsanpassung erst mit dem zweiten Kalenderjahr, das dem Pensionsstichtag folgt. Wer 2012 in Pension geht, erhält 2014 die erste Pensionsanpassung.

Mit dem Konsolidierungspaket wurde beschlossen, dass die Pensionen 2013 einen Prozentpunkt unter der Teuerungsrate angepasst werden bzw. 2014 um 0,8% darunter. Eine nach Pensionshöhe gestaffelte Anpassung soll für kleine Pensionen jedoch eine Erhöhung unter der Inflationsrate ausschließen.

AUSGLEICHSZULAGE

In Österreich gibt es keine Mindestpension. Um PensionsbezieherInnen jedoch ein Mindesteinkommen zu sichern, wird unter Bedachtnahme auf das Gesamteinkommen (Bruttopension, mögliche Nettoeinkünfte, eventuell bestehende Unterhaltsansprüche) eine so genannte Ausgleichszulage gewährt. Diese stellt die Differenz zwischen Gesamteinkommen und der jeweils zur Anwendung kommenden Richtsätzen dar.

Höhe der Ausgleichzulagenrichtsätze 2012

Personenkreis	Betrag
Alleinstehende Pensionsbezieher/innen *), Witwen(Witwer), hinterbliebene eingetragene PartnerInnen	EUR 814,82
Ehepaare **) im gemeinsamen Haushalt *)	EUR 1.221,68
Halbwaisen bis 24 Jahre	EUR 299,70
Halbwaisen über 24 Jahre	EUR 532,56
Vollwaisen bis 24 Jahre	EUR 450,00
Vollwaisen über 24 Jahre	EUR 814,82

*) Diese Richtsätze erhöhen sich für jedes Kind, für das Anspruch auf Kinderzuschuss besteht und dessen monatliches Einkommen unter EUR 299,70 liegt, um EUR 125,72.

**) gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare in einer eingetragenen Partnerschaft

HÖHERVERSICHERUNG

Durch eine freiwillige Zusatzversicherung in der Pensionsversicherung kann jede/r Versicherte, unabhängig vom Lebensalter, den künftigen Pensionsanspruch erhöhen. Die Höherversicherung ist also eine Möglichkeit der privaten Pensionsvorsorge im Rahmen der Pensionsversicherung und stellt eine Alternative zu finanzmarkt-abhängigen Vorsorgeprodukten dar. Die Höherversicherung bewirkt eine höhere Pension. Man erwirbt damit aber keine zusätzlichen Versicherungsmonate.

Voraussetzung ist, dass man pensionsversichert ist. Es muss eine Pflicht-, Weiter- oder Selbstversicherung vorliegen. Man muss die Höherversicherung bei der Pensionsversicherungsanstalt beantragen. Diese setzt auf Grundlage der geltenden Jahreshöchstgrenze (Wert für 2012: EUR 8.460,-) den höchst möglichen Beitrag fest, den man einzahlen kann. Der individuelle Beitrag ist von dem/der Antragsteller/in frei zu wählen, auch der Zeitpunkt der Einzahlung kann selbst bestimmt werden. Die Höherversicherung beginnt mit der ersten Einzahlung und kann jederzeit wieder beendet werden.

Der besondere Steigerungsbetrag wird 14-mal jährlich gemeinsam mit der Pension ausbezahlt und anteilmäßig wie die Pension erhöht. Bereits die Einzahlung eines einzigen Beitrages bewirkt eine Pensionserhöhung. Im Falle des Todes des/der Versicherten gehen die Ansprüche auf die BezieherInnen von Hinterbliebenenpensionen über.

Wenn aber die Pensionserhöhung bei höheren Pensionen geringer ausfällt, betrifft dies auch die Ansprüche aus der freiwilligen Höherversicherung.

Auswirkung auf die Pensionshöhe: Durch Beiträge zur Höherversicherung wird nicht die Pensionsbemessungsgrundlage erhöht, sondern ein „besonderer Steigerungsbetrag“ zur monatlichen Pension erworben. Dieser errechnet sich aus den eingezahlten Beiträgen (länger zurückliegende Beitragszahlungen werden aufgewertet). Für die Beiträge wird ein Prozentsatz errechnet, der abhängig ist vom Alter zum Zeitpunkt der Beitragsleistung und vom Pensionsbeginn. Je jünger ein/e Versicherte/r bei der Beitragsleistung ist, umso höher ist der zustehende Prozentsatz.

Steuerersparnis: Beiträge zur Höherversicherung können sich einkommens- bzw. lohnsteuermindernd auswirken. Sie können im Rahmen der so genannten „Topf-Sonderausgaben“ abgesetzt werden. Der besondere Steigerungsbetrag ist zu 75% steuerfrei, die restlichen 25% werden gemeinsam mit der Pension versteuert. Falls der besondere Steigerungsbetrag aus gemäß § 108 EStG „prämienbegünstigten“ Beiträgen resultiert, ist dieser zur Gänze steuerfrei.

PENSIONSSPLITTING

Durch die Einführung eines freiwilligen „Pensionssplittings“ für Zeiten der Kindererziehung kann jener Elternteil, der sich nicht der Kindererziehung widmet und erwerbstätig ist, bis zu 50% seiner Teilgutschrift, soweit sich diese auf eine Erwerbstätigkeit gründet, auf das Pensionskonto jenes Elternteiles, der sich der Kindererziehung widmet, übertragen lassen.

Dies hat durch eine freiwillige Vereinbarung zu erfolgen, die bis zum 7. Lebensjahr des Kindes kundgemacht werden kann. Eine solche Vereinbarung ist danach nicht mehr widerrufbar, um Rechtssicherheit für die/den Erziehende/n zu schaffen.

Möglich ist das „Splitting“ für die ersten vier Lebensjahre des Kindes (solange es auch die Teilgutschriften für Kindererziehung gibt; bei Mehrlingsgeburten 5 Jahre). Im Rahmen des freiwilligen Pensionssplittings für Zeiten der Kindererziehung können nur die Pensionsgutschriften von vollen Kalenderjahren übertragen werden. Eine unterjährige Änderung des Splittings ist aus Gründen der leichten Vollziehbarkeit nicht vorgesehen.

VERSICHERUNGSZEITEN IM AUSLAND

Auf Grundlage der geltenden zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen ist die Berücksichtigung von im Ausland erworbenen Versicherungszeiten geregelt. Dabei wird unterschieden, ob ausländische Versicherungszeiten in einem EU-Mitgliedstaat, den EWR-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen sowie der Schweiz oder in einem sonstigen Vertragsstaat erworben wurden.

Abkommensstaaten sind: Australien, Bosnien – Herzegowina, Chile, Israel, Kanada/Quebec, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Philippinen, Serbien, Südkorea, Tunesien, die Türkei und die USA.

Die Antragstellung ist an den Pensionsversicherungsträger des Wohnstaates zu richten, es müssen nicht parallele Anträge an die in Frage kommenden Träger gestellt werden. Jedoch ist das zuständige Institut darauf aufmerksam zu machen, dass Versicherungszeiten im Ausland vorliegen, die Kontaktaufnahme und Leitung des Pensionsfeststellungsverfahrens erfolgt dann durch den Pensionsversicherungsträger des Wohnstaates bei Antragsstellung.

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension nicht allein mit den österreichischen Versicherungsmonaten erfüllt sind, werden die in einem Mitglied- oder Abkommensstaat erworbenen Versicherungszeiten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen hinzugezählt. Wenn ein Pensionsanspruch besteht, hat der zuständige Pensionsversicherungsträger jedes Staates gesondert die Pensionsleistung nach seinen nationalen Rechtsvorschriften zu berechnen. Es können in den verschiedenen Staaten unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen bestehen. Das betrifft etwa das Mindestmaß an Versicherungszeiten oder das Pensionsalter.

Liegen Versicherungszeiten in der EU bzw. im EWR vor, wird folgendermaßen vorgegangen:

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension bereits mit österreichischen Versicherungszeiten erfüllt sind, wird die Pension auf Basis der österreichischen Versicherungszeiten errechnet.

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht alleine mit österreichischen Versicherungszeiten erfüllt werden, so sind bei der Ermittlung der Pension auch die mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten mitberücksichtigt. Es wird dann eine theoretische Pension errechnet, als ob alle Versicherungszeiten in Österreich erworben worden wären. Von dieser erhält man dann jenen Anteil, der sich aus dem Verhältnis der österreichischen Versicherungszeiten zu allen Versicherungszeiten ergibt.

Liegen Versicherungszeiten vor, die in sonstigen Vertragsstaaten erworben wurden vor, so wird nicht wie oben beschrieben geprüft, ob ein Pensionsanspruch ohne bzw. mit den ausländischen Zeiten besteht. Die Berechnung der Leistung erfolgt in diesem Fall nur auf Grundlagen der österreichischen Zeiten. Die ausländischen Zeiten wirken sich demnach nur hinsichtlich der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (notwendige Versicherungszeiten) aus. D.h. diese helfen einem dabei überhaupt einen Anspruch zu erwerben, erhöhen diesen aber nicht.

Versicherungszeiten aus einer Erwerbstätigkeit, die aus einem Staat stammen, mit welchem kein Sozialversicherungsabkommen besteht, werden nicht berücksichtigt

PENSIONSARTEN IM ÜBERBLICK

Eigenpensionen

ALTERSPENSION ZUM REGELPENSIONSALTER

Die Regelpension kann von Frauen bei Vollendung des 60. Lebensjahres und von Männern bei Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

Voraussetzungen sind:

- mindestens 15 Beitragsjahre (180 Beitragsmonate) in der Pflichtversicherung (dazu zählen pro Kind auch bis zu 24 Monate Kinderbetreuungsgeldbezug) oder freiwilligen Versicherung zum Stichtag.
- oder mindestens 300 Versicherungsmonate (Ersatzmonate vor dem 1.1.1956 ausgenommen) zum Stichtag
- oder mindestens 180 Versicherungsmonate in den letzten 360 Kalendermonaten vor dem Stichtag

Wenn die Zeiten nach 2005 erworben wurden, reichen bei 15 Versicherungsjahren 7 Jahre aufgrund einer Erwerbstätigkeit.

Hinweis: Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen

Ab dem Jahr 2024 wird das Regelpensionsalter für Frauen in Halbjahresschritten bis 65 Jahre angehoben: Jene, die bis zum 1.12.1964 geboren sind, haben ein Regelpensionsalter von 60 Jahren. Für Frauen, die ab 2.6.1968 geboren sind, beträgt das Regelpensionsalter 65 Jahre (siehe dazu Tabelle auf Seite 6).

Berechnung der Alterspension

Die Berechnung der Alterspension nach dem Altrecht bzw. nach dem harmonisierten Recht, ist im Abschnitt „Pensionsberechnung“ ab Seite 9 erläutert.

VORZEITIGE ALTERSPENSION BEI LANGER VERSICHERUNGSDAUER

Diese Pensionsart läuft bis 2017 aus und ist nur mehr **für Jahrgänge bis 1957 (Frauen) bzw. 1952 (Männer) möglich.**

Ein Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter wird weiterhin durch die Langzeitversichertenregelung („Hacklerregelung“), die Korridor pension oder die Schwerarbeitspension möglich sein.

Das frühestmögliche Antrittsalter wird schrittweise seit 2004 bis 2017 angehoben.

- bei Frauen von ursprünglich 56,5 auf 60 Jahre
- bei Männern von ursprünglich 61,5 auf 65 Jahre
- Mit Ende des Jahres 2011 liegt das Zugangsalter zu dieser Pensionsart bei 63 Jahren und 6 Monaten für Männer und 58 Jahren und 6 Monaten für Frauen. (siehe dazu auch Tabelle im Anhang)

Vorraussetzung

- Wie bei der Korridor pension werden auch bei der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer die erforderlichen Versicherungs-/Beitragszeiten schrittweise erhöht. Sind bis 2012 37,5 Versicherungsjahre (450 Versicherungsmonate) bzw. 35 Beitragsjahre (240 Beitragsmonate) erforderlich, so steigen die vorausgesetzten Zeiten bis 2017 auf 40 Versicherungsjahre bzw. 37,5 Beitragsjahre.
2013: 38 Jahre
2014: 38,5 Jahre
2015: 39 Jahre
2016: 39,5 Jahre
2017: 40 Jahre.
- Die vorzeitige Alterspension fällt weg, wenn eine nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.
- Eine weggefallene vorzeitige Alterspension tritt mit dem Tag nach Ende der Erwerbstätigkeit wieder in Kraft. Das geschieht jedoch nur nach Meldung durch den/die Pensionisten/-in.
- Eine vorzeitige Alterspension geht mit dem Monatsersten nach der Vollendung des 60. (Frauen) bzw. 65. (Männer) Lebensjahres in eine Alterspension über. Bei Unterbrechung durch eine Erwerbstätigkeit erfolgt eine Neuberechnung.

Ermittlung der Pensionshöhe

Die Höhe der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer wird wie eine Alterspension berechnet, von der ermittelten Leistung werden Abschläge abgezogen. Diese betragen 4,2% pro Jahr (0,35% pro Monat) des früheren Pensionsantrittes vor dem Regelpensionsalter, aber maximal 15%.

LANGZEITVERSICHERTENREGELUNG („HACKLERREGELUNG“)

Die Langzeitversichertenregelung („Hacklerregelung“) ermöglicht für Männer der Jahrgänge bis 1953 und Frauen der Jahrgänge bis 1958 einen Pensionsantritt ab dem 60. bzw. 55. Lebensjahr. Voraussetzung dafür sind bei Männern 45 und bei Frauen 40 Beitragsjahre. Diese Pensionsart ist für diese Geburtsjahrgänge teilweise abschlagsfrei. Für spätere Geburtsjahrgänge wird das Zugangsalter um zwei Jahre angehoben und es werden auch Abschläge wirksam.

Die ursprünglich befristete Langzeitversichertenregelung, wurde seit ihrem Inkrafttreten bereits mehrfach verlängert bzw. reformiert. Durch die seit 1.1.2011 geltende Regelung ist bei der Langzeitversichertenregelung zwischen Jahrgängen bis 1953 (Männer) bzw. 1958 (Frauen) und späteren Jahrgängen zu unterscheiden.

Unabhängig vom Geburtsjahrgang werden folgende Zeiten für die Langzeitversichertenregelung als Beitragszeiten berücksichtigt:

- bis zu 60 Ersatzmonate für Zeiten der Kindererziehung
- Ersatzmonate wegen Anspruch auf Wochengeld
- bis zu 30 Ersatzmonate für Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes

HINWEIS: Obwohl die im Umgang für die Langzeitversichertenregelung gebrauchte Bezeichnung „Hacklerregelung“ suggerieren könnte, dass die Anspruchsvoraussetzungen mit der Art der erbrachten beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang (etwa Schwerarbeit) stehen, ist dies nicht der Fall. Der Zugang zur „Hacklerregelung“ wird ausschließlich durch das Mindestalter sowie die erforderlichen Beitragsjahre bestimmt. Im Unterschied dazu regelt die Schwerarbeitspension einen Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter, der abhängig ist von erbrachter Schwerarbeit in bestimmtem Ausmaß. (siehe Näheres dazu unter dem Punkt Schwerarbeitspension auf Seite 27 in diesem Kapitel)

LANGZEITVERSICHERTENREGELUNG FÜR JAHRGÄNGE BIS 1953/1958

Bis Ende 2013 wird die Langzeitversichertenregelung mit unveränderten Bestimmungen weiterlaufen. Jedoch ist seit 2011 der Nachkauf von Schul- und Studienzeiten deutlich teurer: 2010 kostete ein Schulmonat EUR 312,36 und ein Studienmonat EUR 624,72. Seit 2012 kostet jeder nachgekaufte Monat einheitlich EUR 964,44 (siehe dazu die Erläuterungen unter dem Punkt „Nachkauf von Schul- und Studienzeiten“ im Kapitel Pensionsberechnung auf Seite 16). Auch Krankengeldzeiten und Ausübungszeiten (Zeiten vor der Pflichtversicherung bei Gewerbetreibenden und Bauern/Bäuerinnen) werden kostenlos als Beitragszeiten angerechnet werden.

LANGZEITVERSICHERTENREGELUNG FÜR JAHRGÄNGE AB 1954/1959

2014 wird das Antrittsalter in einem Schritt um 2 Jahre angehoben. Damit beträgt es für Männer 62 Jahre und für Frauen 57 Jahre. Ein Pensionsantritt ist somit wie bei der Korridor pension drei Jahre vor dem Regelpensionsalter möglich. Die Abschlagsberechnung ist jedoch günstiger.

Neben der Anhebung des Alters werden die Anspruchsvoraussetzungen verschärft. Es werden nur mehr Beitragsjahre auf Grundlage einer aktiven Erwerbstätigkeit anerkannt sowie Kindererziehungszeiten, Zeiten des Bezuges von Wochengeld und Präsenz-/Zivildienstzeiten.

Krankengeldzeiten, Zeiten des Bezuges einer Leistung der Arbeitslosenversicherung, Beitragszeiten einer freiwilligen Versicherung sowie nachgekaufte Schul-/Studienzeiten werden für die Jahrgänge ab 1954/1959 nicht mehr berücksichtigt. Damit wird der Zugang zu dieser Pensionsart deutlich eingeschränkt.

Frauen

Für Frauen bleibt das Antrittsalter zur Langzeitversichertenregelung nicht bei 57 Jahren, sondern wird jedes Jahr um ein Jahr angehoben. Bereits für Jahrgänge ab 1962 wird das Zugangsalter zur Langzeitversichertenregelung dasselbe wie das zur Regelpension sein und somit wird diese Pensionsart nicht mehr interessant sein. Schließlich soll das Zugangsalter für nach dem 1. Juni 1964 geborene Frauen 62 Jahre betragen.

Der Abstand zum Regelpensionsalter ist also nicht der gleiche wie bei Männern, sondern wird ab 2014 verkürzt und verschwindet schließlich ab 2022 überhaupt. Einen Abstand zum jeweiligen Regelpensionsalter gibt es erst wieder für Jahrgänge ab 1966. Derselbe Abstand zum Regelpensionsalter (drei Jahre) wird sich für Frauen erst dann wieder ergeben, wenn das Frauen-Regelpensionsalter an das der Männer angeglichen ist. Die Entwicklung des Abstandes des Antrittsalter für die Langzeitversichertenregelung zum jeweils geltenden Regelpensionsalter und der Unterschied zu dem jenem der Männer, ist in Tabellen im Anhang dargestellt.

Analog zur Anhebung des Zugangsalters sollen auch jährlich die erforderlichen Beitragsjahre auf schließlich 45 Jahre (540 Monate) ausgedehnt werden:

Anspruchsvoraussetzungen Frauen Langzeitversichertenregelung

Jahrgang	Alter	Beitragsmonate
1958	55	480
1959	57	504
1960	58	516
1961	59	528
01.01.1962 bis 01.12.1963	60	540
02.12.1963 bis 01.06.1964	60,5	540
02.06.1964 bis 01.12.1964	61	540
02.12.1964 bis 01.06.1965	61,5	540
ab 02.06.1965	62	540

Abschläge bei der Langzeitversichertenregelung:

Bei der Langzeitversichertenregelung fallen grundsätzlich keine zusätzlichen Korridorabschläge an, somit ist die Pensionsberechnung weiter deutlich besser als bei der Korridorpension.

Für Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für die Langzeitversichertenregelung bis zum 31.12.2013 erfüllen, entfallen die Abschläge für den vorzeitigen Pensionsantritt zur Gänze im ASVG. Eventuelle Verluste ergeben sich aber durch den verlängerten Durchrechnungszeitraum.

Ab 1.1.2014 fallen Abschläge in der Höhe von 0,35% bzw. 4,2% pro Jahr für die Anzahl jener Monate bzw. Jahre, die zwischen dem tatsächlichen Pensionsantrittsalter und dem Regelpensionsalter liegen.

Maßgeblich für die Abschlagsfreiheit ist, ob man bis 2013 die Möglichkeit hat, mit der Langzeitversichertenregelung in Pension zu gehen, und nicht, ob man tatsächlich geht. Könnte man also diese Pensionsart noch 2013 in Anspruch nehmen, und geht man trotzdem weiter arbeiten, dann werden beim tatsächlichen Pensionsantritt ebenfalls keine Abschläge berechnet. Wer aber 2013 das notwendige Alter erreicht, aber erst später die notwendigen Beitragszeiten aufweist, ist von den Abschlägen betroffen.

Die „normalen“ Abschläge von 4,2% pro Jahr fallen also bei jenen Versicherten, die ab 2014 die Anspruchsvoraussetzungen für die Langzeitversichertenregelung erfüllen, an.

KORRIDORPENSION

Die Korridorpension ermöglicht, ebenso wie die Langzeitversichertenregelung, einen Pensionsantritt ab dem vollendeten 62. Lebensjahr. Unterschiede gibt es hinsichtlich der Wartezeit und der Abschläge. Obwohl diese Pensionsart im APG geregelt ist, kann sie auch von Personen in Anspruch genommen werden, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden (für diese kommt APG-Recht eigentlich nicht zur Anwendung).

Bei der Korridorpension wird hinsichtlich des Antrittsalters nicht zwischen Frauen und Männern unterschieden. Das bedeutet, dass die Korridorpension für Frauen erst ab dem Jahr 2028 Relevanz haben wird, da im Zuge der Angleichung des Regelpensionsalters der Frauen an das der Männer, in diesem Jahr das Regelpensionsalter von Frauen 62 Jahre betragen wird. Vorher besteht für Frauen noch die günstigere Möglichkeit, entweder eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in Anspruch zu nehmen.

Innerhalb eines Pensionskorridors, der zwischen der Vollendung des 62. Lebensjahres und des 68. Lebensjahres liegt, werden Abschläge berechnet, wenn der Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter (65 Jahre) erfolgt bzw. ein Bonus, wenn die Pension nach dem vollendeten 65. Lebensjahr angetreten wird.

Anspruchsvoraussetzungen

Bislang waren für die Inanspruchnahme der Korridorpension 37,5 Versicherungsjahre (bzw. 450 Versicherungsmonate) erforderlich, um mit 62 Jahren in Pension gehen zu können.

Ab 2013 wird die Wartezeit für die Korridorpension schrittweise auf 40 Jahre angehoben:

2013: 38 Jahre

2014: 38,5 Jahre

2015: 39 Jahre

2016: 39,5 Jahre

2017: 40 Jahre

In die Phase der Anhebung fallen also die Geburtsjahrgänge ab 1951. Ab Geburtsjahrgang 1955 liegt die Wartezeit für die Korridorpension bei 40 Jahren.

Entsprechende Verschlechterungen bringt diese Änderung für Personen, die erst später ins Erwerbsleben eingetreten sind und somit mit 62 Jahren noch nicht die erforderlichen Versicherungszeiten aufweisen können. Während beispielsweise bislang ein Versicherter, der erst ab einem Alter von 24,5 Jahren durchgängig Versicherungszeiten erworben hat, mit 62 Jahren in Korridorpension gehen konnte, wird künftig unter diesen Voraussetzungen eine Korridorpensionsanspruch erst mit 64,5 Jahren erworben. Ein früherer Pensionsantritt wäre jedoch durch einen Nachkauf von Schul- bzw. Studienzeiten möglich.

Berechnung der Korridor pension

Bis zum Entfall der Parallelrechnung ab 2014 wird die Korridor pension noch nach einem relativ komplizierten Verfahren ermittelt. Im Altrechtsteil der Parallelrechnung kommen doppelte Abschläge zu tragen: Zu den normalen Abschlägen von 4,2% für jedes Jahr bzw. 0,35% für jeden Monat vor dem Regelpensionsalter, kommen zusätzliche Korridor pensionsabschläge von 2,1% pro Jahr bzw. 0,175% pro Monat, insgesamt also 6,3% pro Jahr zu tragen. Diese Abschläge fallen unter den Verlustdeckel. Im APG-Teil der Parallelrechnung gelten 4,2% pro Jahr bzw. 0,35% pro Monat.

Durch die Umstellung auf das neue Pensionsrecht ab 1.1.2014 und den Wegfall der Parallelrechnung wird die Ermittlung der Korridor pension wesentlich vereinfacht und die doppelte Abschlagsberechnung ein Ende haben. Für jedes Jahr des Pensionsantritts vor dem Regelpensionsalter werden dann Korridor pensionsabschläge von 5,1% pro Jahr bzw. 0,425% pro Monat berechnet.

Ruhensbestimmungen (Korridor pension und Erwerbseinkommen)

Bezieht man eine Korridor pension und übt gleichzeitig eine Erwerbstätigkeit mit Pflichtversicherung aus, oder bezieht man ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze, so entfällt die Korridor pension in den jeweiligen Kalendermonaten zur Gänze (wie bei der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer). Es kommt jedoch zu einer Neuberechnung (Erhöhung) der Pensionshöhe zum Regelpensionsalter von Amts wegen.

Für jeden Monat, in dem die Korridor pension weggefallen ist, gibt es eine Erhöhung der Pension um 0,55%. Das Ausmaß der Erhöhung der Pension hängt von der Höhe der „ursprünglichen“ Pension ab und nicht vom danach erzielten Erwerbseinkommen.

Die Erhöhung um 0,55% gilt auch für Personen, die eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer beziehen. Bei Wegfall aufgrund der Ruhensbestimmungen ist deren Pensionshöhe, bei Erreichen des Regelpensionsalters, von Amts wegen neu festzustellen und für jeden Monat, in dem die vorzeitige Alterspension weggefallen ist, um 0,55% zu erhöhen.

KORRIDORPENSION ODER BERUFSUNFÄHIGKEITS- UND INVALIDITÄTSPENSION

Wer nach 62 Jahren invalide bzw. berufsunfähig wird (und mehr als 450 Versicherungsmonate = 37,5 Versicherungsjahre aufweist), muss nicht in die Korridor pension gehen, sondern kann auch eine Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension in Anspruch nehmen. Dabei kommt es zu einer günstigeren Berechnung der Pensionshöhe.

Ausnahme bei Pensionskorridor und Arbeitslosigkeit

Grundsätzlich gibt es keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung, wenn man die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension erfüllt. Eine Ausnahme besteht aber beim Pensionskorridor bei Dienstgeberkündigung (nicht bei Selbstkündigung). In diesem Fall kann man ein Jahr lang Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen.

Wer Anspruch auf eine Korridor pension hat, aber das Dienstverhältnis nicht selbst gekündigt oder einvernehmlich gelöst hat, kann somit ein Jahr lang Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen (Arbeitslosengeld, wenn der Anspruch darauf erschöpft ist Notstandshilfe). Wenn man in diesem Jahr kein neues Dienstverhältnis eingehen kann, endet der Leistungsanspruch, und man muss de facto nach diesem Jahr mit Abschlägen in die Korridor pension gehen.

Auch wenn das Dienstverhältnis bereits vorher (zB mit 61 Jahren) vom Dienstgeber gekündigt wurde, steht dieses Anrecht des Bezugs einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (von 62 bis 63) zu. Für dieses eine Jahr erwirbt man auch zusätzliche Versicherungsmonate!

Wenn man also bereits die Voraussetzungen für eine Korridor pension erfüllt, so sollte man sein letztes Dienstverhältnis nicht selbst auflösen. Damit kann man ein Jahr länger Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen. Man erwirbt dadurch mehr Versicherungsmonate, was zu einem höheren Steigerungsbetrag führt, und auch die Abschläge fallen durch den späteren Pensionsantritt geringer aus.

Man muss aber dadurch natürlich der Arbeitsvermittlung des AMS zur Verfügung stehen. Das kann bedeuten, dass das AMS vorschreibt, sich regelmäßig bei Firmen zu bewerben. Auch Kontrolltermine müssen eingehalten werden, da ansonsten eine Sperre der Leistung droht. Bei Aufenthalt im Ausland ruht die Leistung!

Sobald aber ein Anspruch auf „normale“ vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer besteht, endet die Leistungserbringung durch die Arbeitslosenversicherung.

Übergangsgeld nach Altersteilzeit

Durch die Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen für die Korridor pension und die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (die erforderlichen Versicherungszeiten werden hier schrittweise von bisher 37,5 Jahren auf 40 Jahre angehoben), kann der Fall eintreten, dass sich der Pensionsstichtag nach hinten verschiebt und nicht mehr mit dem vereinbarten Ende der Altersteilzeit übereinstimmt. Übergangsgeld kann für Personen bezahlt werden, die eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen haben, die vor dem 1.1.2013 wirksam geworden ist.

Dieses entspricht in der Höhe jenem des Arbeitslosengeldanspruches und gebührt bis zum Zeitpunkt des Pensionsantritts. BezieherInnen eines Übergangsgeldes müssen dem AMS zur Arbeitsvermittlung bzw. für Kurse zur Verfügung stehen. Wenn in absehbarer Zeit keine Aussicht auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt besteht, kann die regionale Geschäftsstelle des AMS nach Anhörung des Regionalbeirates festlegen, dass solche Personen sich für eine bestimmte Zeit nicht ständig zur Aufnahme und Ausübung einer Beschäftigung bereithalten müssen.

SCHWERARBEITSPENSION

Die Schwerarbeitspension ermöglicht einen Pensionsantritt mit 60 Jahren und setzt geleistete Schwerarbeit voraus, die an bestimmte Kriterien geknüpft ist.

Voraussetzung für die Schwerarbeitspension sind 540 Versicherungsmonate (45 Jahre). Davon müssen 120 Monate (10 Jahre) auf Schwerarbeitsmonate entfallen, die wiederum innerhalb der letzten 240 Monate (20 Jahre) vor dem Pensionsstichtag erworben wurden. Voraussetzung für eine Schwerarbeitspension ist weiters, dass keine pensionsversicherungs pflichtige Erwerbsarbeit vorliegt.

HINWEIS: Durch die Weiterführung der Langzeitversichertenregelung bis 2013 (ab 2014 wird der Zugang zur Langzeitversichertenregelung erheblich eingeschränkt und auch das Zugangsalter angehoben) ist es bis zu diesem Zeitpunkt nicht sinnvoll, eine Schwerarbeitspension in Anspruch zu nehmen.

Im Unterschied zur Schwerarbeitspension ermöglicht die Langzeitversichertenregelung einen teilweise abschlagsfreien Pensionszugang und somit eine höhere Pension. Ab 2014 wird die Schwerarbeitspension (bzw. die einigen Geburtsjahrgängen vorbehaltene Langzeitversichertenregelung mit Schwerarbeit) die einzige Alterspension sein, die einen Pensionsantritt mit 60 Jahren ermöglicht.

Schwerarbeitsmonat

Ein Schwerarbeitsmonat liegt vor, wenn innerhalb eines Kalendermonates mindestens 15 Tage der Ausübung einer oder mehrerer besonders belastender Berufstätigkeiten (Schwerarbeit) vorliegen. Was als Schwerarbeit gilt, ist per Verordnung des Sozialministeriums definiert. Ein Schwerarbeitsmonat liegt auch vor, wenn an mindestens 6 Arbeitstagen im Kalendermonat Schicht- oder Wechseldienst erbracht wird, in dessen Rahmen auch Nachtdienst im Ausmaß von mindestens 6 Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr geleistet wird (sofern in diese Arbeitszeit nicht überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt).

Definition von Schwerarbeit

- Schicht- oder Wechseldienst, wenn dabei auch Nachtdienst vorkommt (mindestens sechs Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr)
- Regelmäßige Arbeit unter Hitze oder Kälte im Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetzes (Durchschnittstemperatur bei Plus 30 Grad Celsius oder niedriger als Minus 21 Grad Celsius; Klimazustand muss durch Arbeitsvorgänge bzw. Arbeitsumgebung bedingt sein, zB überwiegender Aufenthalt in Kühlräumen).
- Arbeit unter chemischen oder physikalischen Einflüssen, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 10% verursacht wurde.
- Schwere körperliche Arbeit im Ausmaß von 8 Stunden, bei der Männer mindestens 2.000 und Frauen mindestens 1.400 Arbeitskilokalorien verbrauchen.
- Berufsbedingten Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf.
- Arbeit trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80%.
- Tätigkeiten, für die ein Nachtschwerarbeitsbeitrag geleistet wurde, auch ohne dass daraus ein Anspruch auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz entstanden ist.

Exkurs Nachtschwerarbeit

Ein Nachtschwerarbeitsmonat liegt vor, wenn innerhalb eines Kalendermonates an mindestens 6 Arbeitstagen Nachtschwerarbeit geleistet wird.

- Arbeiten bei besonders belastender Hitze,
- Arbeiten in begehbaren Kühlräumen,
- Arbeiten bei dauernd starkem Lärm,
- Arbeiten unter Einwirkung von Erschütterungen,
- Arbeiten an Bildschirmarbeitsplätzen (unter gewissen Voraussetzungen).

Sonderruhegeld

Wenn man 20 Jahre oder in den letzten 30 Jahren 15 Jahre Nachtschwerarbeit geleistet hat, kann man ab 57 Jahren (Männer) bzw. 52 Jahren (Frauen) Sonderruhegeld beziehen.

Nachtschwerarbeitsbeitrag: Der Nachtschwerarbeitsbeitrag, den Arbeitgeber zur Deckung der Aufwendung des Bundes für das Sonderruhegeld zu entrichten haben, wird ab 1.1.2013 von bislang 2% auf 5% angehoben.

Antrag auf Schwerarbeitspension

Der Erledigung eines Pensionsantrages gehen umfangreiche Erhebungen voraus. Eine bereits vor dem Pensionsansuchen beantragte Feststellung der erworbenen Versicherungsmonate ist dabei im Hinblick auf eine möglichst kurze Verfahrensdauer von Vorteil. Ab Vollendung des 57. Lebensjahres können Versicherte ihre in Österreich erworbenen Schwerarbeitsmonate über Antrag feststellen lassen, wenn sie bereits mindestens 444 Versicherungsmonate (37 Jahre) erworben haben.

Sollte bereits unterjährig ein Bedarf an der Feststellung von Schwerarbeitsmonaten im Sinne der Pensionsversicherung, zB bei einem Antragsverfahren auf eine Schwerarbeitspension, bestehen, so kann der Dienstgeber/die Dienstgeberin die Tätigkeiten, die auf eine Schwerarbeit schließen lassen, samt Angabe der Dauer dieser bestätigen. Der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin hat diese Bestätigung dem zuständigen Pensionsversicherungsträger zu übermitteln.

Berufsliste

Jene Tätigkeiten, bei denen von einem Arbeitskalorienverbrauch im Sinne der Schwerarbeitsverordnung (Männer 2000/Frauen 1400 Kilokalorien) auszugehen ist, wurden in einer Berufsliste zusammengefasst. Man kann auch in einem anderen Beruf gearbeitet haben und einen Antrag auf Schwerarbeitspension stellen, wenn davon auszugehen ist, dass körperlich schwere Arbeit (im Sinne der 2.000 bzw. 1.400 Kilokalorien) geleistet wurde. In diesem Fall sind entsprechende Nachweise zu erbringen.

Die Berufsliste ist vor allem als Arbeitsbehelf im Zuge der Feststellung von Schwerarbeitszeiten zu sehen. Somit kann auch nicht vorausgesetzt werden, dass Zeiten der Ausübung eines in der Berufsliste genannten Berufes automatisch als Schwerarbeitszeiten anerkannt werden.

Meldepflichten des Dienstgebers

DienstgeberInnen haben seit 2008 jährlich bis Ende Februar für das jeweilige Vorjahr dem jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger hinsichtlich der bei ihnen beschäftigten männlichen Versicherten, die bereits das 40. Lebensjahr vollendet haben, und weiblichen Versicherten, mit vollendetem 35. Lebensjahr Daten zu melden, die für die Schwerarbeitspension relevant sind:

- alle Tätigkeiten, die auf das Vorliegen von Schwerarbeit schließen lassen,
- die Namen und Sozialversicherungsnummern jener Personen, die diese Tätigkeiten verrichten und
- die Dauer dieser Schwerarbeitstätigkeiten.

Die Meldung der Dienstgeberin/des Dienstgebers ist keine Garantie für die Anerkennung der gemeldeten Zeiten als Schwerarbeitszeiten durch die Pensionsversicherung!

Der Anspruch auf eine Schwerarbeitspension bleibt erhalten, auch wenn von dieser erst zu einem späteren Zeitpunkt als beim Erfüllen aller Anspruchsvoraussetzungen Gebrauch gemacht wird.

Kritik an der Schwerarbeitspension

- Die Schwerarbeitspension unterscheidet nicht zwischen Männern und Frauen. Das heißt, dass diese Pensionsart für Frauen erst ab 2024 in Betracht kommt, da ab diesem Zeitpunkt das Regelpensionsalter für Frauen schrittweise auf 65 Jahre angehoben wird und davor ohnedies noch unter 60 Jahre liegt. Vor 2024 haben Frauen generell noch die Möglichkeit, in Alterspension bzw. in vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer zu gehen. Erbrachte Schwerarbeit bleibt bei Frauen als Kriterium für einen Pensionsanspruch also vorerst unbeachtet.
- Die Regelung der Schwerarbeitspension bzw. die Definition von Schwerarbeit ist besonders restriktiv. Das führt dazu, dass nur sehr wenige Versicherte die erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen können. Viele Menschen, die Schwerarbeit leisten, kommen nicht auf 45 Versicherungsjahre, sondern müssen schon vorher krankheitsbedingt in Pension gehen.
- Die Voraussetzung, dass Schwerarbeit in den letzten 20 Jahren vor dem Pensionsstichtag vorzuweisen ist, widerspricht den faktischen Erwerbsbiographien von Schwerarbeit leistenden Menschen. Die Mehrzahl erbringt Schwerarbeit zu Beginn des Arbeitslebens, muss aber später gesundheitsbedingt in andere Tätigkeiten wechseln. Diese Schwerarbeitszeiten bleiben unberücksichtigt.
- Nachtarbeit ist nicht generell ein Kriterium für Schwerarbeit sondern nur dann, wenn sie in Verbindung mit Schicht- oder Wechseldienst erfolgt. Die wissenschaftlich belegten gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die von Nachtarbeit generell ausgehen, werden damit nicht ausreichend berücksichtigt.
- Gleichermaßen notwendig wie die Wertung von Nachtarbeit als Schwerarbeit wäre aus Gewerkschaftssicht auch die Berücksichtigung von Akkordarbeit, Fließbandarbeit oder ähnlicher Tätigkeiten (etwa Arbeit in Call Centern) sowie von besonders belastenden Pflege Tätigkeiten.
- Fortwährende Lärmexposition fehlt als Schwerarbeitskriterium, bedeutet aber eine ähnliche Belastung wie regelmäßig unter Hitze bzw. Kälte arbeiten zu müssen.
- Psychische Belastungen bleiben bei der Definition von Schwerarbeit als Kriterien völlig unzureichend berücksichtigt.

Berechnung der Schwerarbeitspension

Für jedes Jahr/Monat, des Pensionsantritts vor dem Regelpensionsalter werden auch bei der Schwerarbeitspension Abschläge berechnet. Dabei ist nach Geburtsjahrgängen zu unterscheiden:

Versicherte, die VOR dem 1.1.1955 geboren wurden: Der Abschlag beträgt 0,35% pro Monat bzw. 4,2% pro Jahr, jedoch maximal 13,8% (die niedriger angesetzte Deckelung der Abschläge gilt für Pensionen ab 1.1.2012, zuvor betragen die maximalen Abschläge auch bei dieser Pensionsart 15%)

Versicherte, die NACH dem 1.1.1955 geboren wurden: Durch den Wegfall der Parallelrechnung ab 2014, der auf diese Personen zutrifft, kommen bei der Schwerarbeitspension einheitlich Abschläge von 1,8% pro Jahr bzw. 0,15% pro Monat vor dem Regelpensionsalter zur Anwendung. Somit betragen die maximalen Abschläge 9%.

HINWEIS: Bei der Berechnung einer Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension werden Schwerarbeitszeiten berücksichtigt und führen dort zu geringeren Abschlägen. Diese Regelung war vorerst bis 2015 befristet, wird durch den Wegfall der Parallelrechnung nun jedoch durchgehend wirksam.

LANGZEITVERSICHERTENREGELUNG MIT SCHWERARBEIT

Diese Pensionsart ermöglicht einen Pensionsantritt mit 55 Jahren für Frauen bzw. 60 Jahren für Männer, steht jedoch nur Angehörigen bestimmter Geburtsjahrgänge offen, nämlich Frauen, die zwischen 1.1.1956 bis zum 31.12.1963 geboren sind sowie für Männer, die vom 1.1.1951 bis zum 31.12.1958 geboren sind. Überdies müssen diese Versicherten wie bei der „normalen“ Schwerarbeitspension 120 Schwerarbeitsmonate in den letzten 240 Monaten vor dem Pensionsstichtag) vorweisen können. Anspruchsvoraussetzungen sind darüber hinaus 480 Beitragsmonate bei Frauen und 540 Beitragsmonate bei Männern.

Als Beitragsmonate gelten auch:

- bis zu 30 Ersatzmonate für Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes,
- bis zu 60 Ersatzmonate für Zeiten der Kindererziehung,
- Ersatzmonate für Zeiten des Wochengeldbezuges, sofern sie sich nicht mit Kindererziehungszeiten decken,
- Ersatzmonate des Krankengeldbezuges, sowie
- Ersatzmonate vor Einführung der Pflichtversicherung für Gewerbetreibende und Bauern (Ausübungsersatzzeiten).

Aufgrund der angeführten Jahrgänge bzw. aufgrund der bis 2013 geltenden Bestimmungen zur Langzeitversichertenregelung, wird diese Pensionsart erst ab 2014 relevant. Ab diesem Zeitpunkt wird nämlich der Zugang zur „normalen“ Langzeitversichertenregelung erheblich eingeschränkt und auch das Zugangsalter um zwei Jahre angehoben. Näheres dazu siehe unter dem Punkt „Langzeitversichertenregelung“ auf Seite 23.

Die Abschläge betragen bei dieser Pensionsart 1,8% pro Jahr (0,15% pro Monat), das zwischen dem Pensionsstichtag und dem jeweiligen Alter für die vorzeitige Alterspension liegt.

BERUFSUNFÄHIGKEITS- BZW. INVALIDITÄTSPENSION

Hinsichtlich krankheitsbedingter Pensionen wird zwischen Invaliditätspension (ArbeiterInnen) und Berufsunfähigkeitspension (Angestellte) unterschieden. Beide Pensionsarten sind im ASVG geregelt. Die Erwerbsunfähigkeitspension kommt für als invalid geltende Gewerbetreibende bzw. BäuerInnen zu tragen und ist im GSVG (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz) bzw. BSVG (Bauern-Sozialversicherungsgesetz) geregelt.

Die Zuerkennung einer Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension erfolgt auf der Grundlage einer medizinischen Begutachtung, die über das Vorhandensein von geminderter Arbeitsfähigkeit Auskunft gibt. Grundsätzlich besteht die Zielsetzung, eine Wiedereingliederung der/des Versicherte/n ins Erwerbsleben durch entsprechende Rehabilitationsmaßnahmen zu erreichen. Eine Antragstellung auf BU- bzw. Invaliditätspension gilt daher auch gleichzeitig als Antrag auf Gewährung von Rehab-Maßnahmen.

Änderungen auf Grundlage des Konsolidierungspaketes 2012:

Im Zusammenhang mit dem Konsolidierungspaket 2012 wurden weitreichende Änderungen im Bereich der krankheitsbedingten Pensionen in Aussicht gestellt. Ziel soll es sein, das bereits geltende Prinzip Rehabilitation vor Pension weiter zu intensivieren und somit auch zu einer besseren Integration Älterer in den Arbeitsmarkt beizutragen. Dabei soll eine verstärkte Miteinbeziehung bzw. Verantwortung des AMS für den Bereich der beruflichen Rehabilitation eine wesentliche Rolle spielen. Die konkrete gesetzliche Umsetzung liegt bislang noch nicht vor und soll im Laufe des Jahres 2012 erfolgen.

Bereits fixiert wurden verschärfte Voraussetzungen für die Gewährung einer Pensionsvorschussleistung ab 2013, wonach die Zuerkennung der Leistung zusätzlich an das Vorliegen eines ärztlichen Gutachtens über die Arbeitsunfähigkeit gebunden wird.

Hier sind verschiedene Konstellationen gegeben:

- Werden Personen im Arbeitslosengeld-/Notstandshilfebezug vom AMS zur Überprüfung der Arbeitsfähigkeit zur Gesundheitsstraße geschickt, so erhalten diese bis zum Vorliegen des ärztlichen Gutachtens weiter Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe. Für längstens zwei Monate müssen diese nicht für eine Beschäftigung oder einen Kurs verfügbar sein.
 - Liegt dann keine Arbeitsfähigkeit vor, gebührt ab dem Datum des Gutachtens ein Pensionsvorschuss in Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe; ist die Pension geringer, dann ist auch der Pensionsvorschuss geringer.
 - Liegt Arbeitsfähigkeit vor, gebührt das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe weiter; man muss der Arbeitsvermittlung sofort wieder zur Verfügung stehen

- Personen, die Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen, die selbst einen Pensionsantrag stellen, erhalten bis zum Vorliegen des Gutachtens Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe weiter. Sie müssen aber der Arbeitsvermittlung weiter zur Verfügung stehen.
 - Liegt keine Arbeitsfähigkeit vor, gebührt ab dem Datum des Gutachtens ein Pensionsvorschuss.
 - Liegt Arbeitsfähigkeit vor, gebührt Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe weiter. Man muss der Arbeitsvermittlung sofort wieder zur Verfügung stehen; auch dann, wenn gegen die Entscheidung des PV-Trägers Klage erhoben wird.

Änderungen im Bereich des Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitsrechts, die auf eine Verstärkung der beruflichen Rehabilitation abzielen, sind bereits 2011 in Kraft getreten. Dabei wurde festgelegt, dass berufliche Rehab-Maßnahmen einer versicherten Person dann zumutbar sind, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer Neigung und ihrer physischen und psychischen Eignung erfolgen. Außerdem ist die bisherige Tätigkeit sowie die Dauer und der Umfang der bisherigen Ausbildung (Qualifikationsniveau) sowie das Alter, der Gesundheitszustand und die Dauer eines Pensionsbezuges zu berücksichtigen. Ebenso muss gewährleistet sein, dass Maßnahmen der Rehabilitation zu keiner Qualifikation „nach unten“ führen: Ausbildungen zu einer Berufstätigkeit durch deren Ausübung das bisherige Qualifikationsniveau wesentlich unterschritten wird, dürfen nur mit Zustimmung der versicherten Person durchgeführt werden.

Personen, die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation in Anspruch nehmen, steht ab dem Zeitpunkt des Leistungsanfalles dieser Maßnahmen Übergangsgeld aus der Pensionsversicherung zu. Nach Beendigung der beruflichen Rehabilitation haben diese Personen einen verlängerten Anspruch auf Arbeitslosengeld im Ausmaß von bis zu 78 Wochen.

Unterscheidung Invalidität und Berufsunfähigkeit

Die Invaliditätspension der ArbeiterInnen unterscheidet zwischen erlernten (durch ein Lehrverhältnis begründet), angelernten (qualifizierte Kenntnisse und Fähigkeiten aufgrund praktischer Arbeit) und nicht erlernten (Hilfsarbeiten) Berufen. Als invalid gilt jemand, wenn dessen/deren Arbeitsfähigkeit in Folge des körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte der Arbeitsfähigkeit einer körperlich oder geistig gesunden Person einer Gruppe, auf die der/die AntragstellerIn verwiesen werden kann, gesunken ist.

Invalide Personen, die in erlernten bzw. angelernten Berufen tätig waren, dürfen nur auf andere Berufe innerhalb ihrer jeweiligen Berufsgruppe verwiesen werden (Berufsschutz).

Bei Angestellten spricht man von Berufsunfähigkeit und nicht von Invalidität. Als berufsunfähig gelten als Angestellte, wenn sie aus Gesundheitsgründen ihren bisherigen Beruf oder einen gleichwertigen Beruf nicht mehr ausüben können bzw. weder in der bisherigen Verwendungsgruppe noch in der nächst niedrigeren Verwendungsgruppe arbeiten können. Dabei wird im Wesentlichen auf die Tätigkeit im letzten Jahr abgestellt. („Letzte nicht nur vorübergehend ausgeübte Tätigkeit“). Der Schutz hängt daher von der zuletzt ausgeübten Tätigkeit ab.

Veränderungen ergaben sich ab 2011 für den Berufsschutz: Damit man einen Berufsschutz erwirbt, müssen während der letzten 15 Jahre nunmehr mindestens 7,5 Jahre einer qualifizierten Erwerbstätigkeit vorliegen. Wenn seit Ende der Ausbildung weniger als 15 Jahre vergangen sind, muss man seit der Ausbildung überwiegend, zumindest aber 12 Monate diese Tätigkeit ausgeübt haben, damit man einen Berufsschutz hat.

Angestellentätigkeiten gelten als berufsgeschützt. Der Berufsschutz richtet sich bei Angestellten – wie bisher – nach der letzten, nicht nur vorübergehend, ausgeübten Tätigkeit.

ArbeiterInnen, die in den letzten 15 Jahren mindestens 7,5 Jahre einen erlernten oder angelernten Beruf oder eine Tätigkeit als Angestellte/r ausgeübt haben, gelten somit dann als invalid, wenn sie aus Gesundheitsgründen in ihrem Beruf nicht mehr arbeiten können. Zeiten berufsschutzbegründender Arbeitertätigkeiten und Angestellentätigkeiten werden zusammengezählt.

Invalide Personen, die in nicht angelernten Berufen tätig waren (HilfsarbeiterInnen), dürfen auf jede andere Tätigkeit, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch bewertet wird und die ihr/ihm unter „billiger Berücksichtigung“ der von ihm/ihr bisher ausgeübten Tätigkeit zugemutet werden kann, verwiesen werden (kein Berufsschutz).

Tätigkeitsschutz

Bislang galten Personen, die nicht mehr im Stande sind einer Tätigkeit nachzugehen, die in den letzten 180 Monaten (15 Jahren) vor dem Stichtag 120 Monate (10 Jahre) ausgeübt wurde und die 57 Jahre alt sind, als berufsunfähig bzw. invalid. Diese Altersgrenze wird nun beginnend mit 2013 stufenweise um jeweils ein Jahr angehoben und wird ab 2017 schließlich bei 60 Jahren liegen.

Die Rahmenfrist von 15 Jahren, die für einen Anspruch auf Tätigkeitsschutz zu Grunde gelegt wird, ist um Zeiten eines Pensionsbezuges (Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension) zu verlängern. Zumutbare Änderungen der bisher ausgeübten Tätigkeit sind jedoch zu berücksichtigen.

Der Tätigkeitsschutz gilt sowohl für Menschen mit als auch ohne Berufsschutz. Durch die Anhebung der Altersgrenze beim Tätigkeitsschutz ergibt sich die Konsequenz, dass ältere Versicherte ohne Berufsschutz länger auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden können, als das bisher der Fall war. Jede auf dem Arbeitsmarkt noch bewertete Tätigkeit, gilt für diese Menschen als zumutbar, ungeachtet der tatsächlichen Verfügbarkeit eines entsprechenden Arbeitsplatzes.

Härtefallregelung

Personen ab vollendetem 50. Lebensjahr ohne Berufsschutz, die gesundheitlich stark beeinträchtigt sind und de facto keine Arbeitsmarktchancen haben, erhalten einen erleichterten Zugang in die Invaliditätspension. Diese Regelung war ursprünglich bis 2015 befristet wurde im Zuge des Konsolidierungspaketes jedoch ins Dauerrecht übernommen.

Anspruchsvoraussetzungen für die BU- bzw. Invaliditätspension

Bezüglich der Anwartschaften für die BU- bzw. Invaliditätspension gelten dieselben Bestimmungen wie bei der Alterspension: 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung (dazu zählen pro Kind auch bis zu 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld) oder der freiwilligen Versicherung bzw. 300 Versicherungsmonate.

Für unter-50-jährige werden 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vorausgesetzt oder eine Invalidität, die seit sechs Monaten besteht. Bei über-50-Jährigen darf die Voraussetzung für eine (vorzeitige) Alterspension noch nicht erfüllt sein.

Ist die geminderte Arbeitsfähigkeit durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit begründet, steht eine BU- bzw. Invaliditätspension unabhängig von der Erbringung der Anwartschaften zu.

Pensionsbeginn

Der Pensionsstichtag wird durch den Tag der Antragstellung ausgelöst. Zu diesem Stichtag wird festgestellt, ob bzw. wann Invalidität/Berufsunfähigkeit eingetreten ist, ob die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen bzw. wie hoch die Leistungen sind. Die krankheitsbedingte Pension beginnt grundsätzlich mit dem Stichtag, frühestens jedoch nach der formalen Beendigung der Tätigkeit, aufgrund welcher Invalidität/Berufsunfähigkeit vorliegt. Wenn der Entgelt- und Krankengeldanspruch erschöpft ist, fällt die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension auch vor dem formalen Ende des Dienstverhältnisses an.

Die Invaliditätspension bzw. Berufsunfähigkeitspension wird in der Regel für maximal 24 Monate gewährt und ist nur bei dauernder Invalidität unbefristet. Es besteht keine Klagemöglichkeit gegen die Entscheidung einer befristeten Zuerkennung.

Wegfall der BU/Invaliditätspension

Wenn sich etwa der Gesundheitszustand einer Person, die BU-/Invaliditätspension bezieht, wesentlich verbessert, kann diese auch entzogen werden. Die Entziehung der Leistung kann auch aufgrund einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erfolgen. Nach Erreichen des Regelpensionsalters (60 für Frauen, 65 für Männer) kann diese Pension nicht mehr entzogen werden.

Umwandlung in Alterspension

Auf Antragstellung kann nach Erreichen des 60. Lebensjahres (Frauen) bzw. 65. Lebensjahres (Männer) eine Umwandlung/Neuberechnung der BU-/Invaliditätspension in eine Alterspension beantragt werden. Die dafür erforderliche Wartezeit muss jedoch erfüllt sein. Ansonsten bleibt der Anspruch auf die krankheitsbedingte Pension weiter bestehen.

Berechnung der Berufsunfähigkeits-/Invaliditätspension

Die Höhe einer BU-/Invaliditätspension hängt von der Anzahl der erworbenen Versicherungsmonate, der Höhe der Bemessungsgrundlage und vom tatsächlichen Pensionsantrittsalter ab. Für je 12 Versicherungsmonate gebühren 1,78% Steigerungspunkte Restmonate werden anteilmäßig berücksichtigt.

Bei Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter (60. Lebensjahr bei Frauen; 65. Lebensjahr bei Männern) werden Abschläge von der Pensionsleistung in der Höhe von 4,2% pro Jahr (0,35% pro Monat) berechnet. Diese Abschläge waren mit maximal 15% der Leistung begrenzt. Mit 2012 trat eine Deckelung der maximalen Abschläge mit 13,8% in Kraft.

Bei der Berechnung der BU-/Invaliditätspension werden nicht nur die tatsächlichen Versicherungszeiten berücksichtigt, sondern auch so genannte Zurechnungsmonate. Das sind jene Monate ab dem Pensionsstichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 60. Lebensjahres. Kommen Zurechnungsmonate zu tragen, darf die Pensionsleistung höchstens 60% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage betragen. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Leistung bereits ohne Zurechnungsmonate mehr als 60% beträgt.

- Wer nach 62 Jahren invalide bzw. berufsunfähig wird (und mehr als 450 Versicherungsmonate = 37,5 Versicherungsjahre aufweist) muss nicht in die Korridor pension gehen, sondern kann auch eine Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension in Anspruch nehmen. Der Vorteil dabei besteht darin, dass die Verluste aus den Abschlägen unter die Verlustdeckelung fallen, da es sich um keine freiwillige Entscheidung wie beim Pensionskorridor handelt.
- Bei Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspensionen werden am Pensionskonto Zeiten und Gutschriften am Konto, die vor dem 18. Lebensjahr erworben wurden, nur dann berücksichtigt, wenn dies vorteilhaft ist. Das sind Zeiten, in denen in der Regel sehr wenig verdient wird, eine Nichtberücksichtigung kann damit in gewissen Fällen besser sein als eine Berücksichtigung.
- Geringere Abschläge wenn Schwerarbeitszeiten vorliegen: Bei der Berechnung einer BU- bzw. Invaliditätspension kommen für Versicherte, die mindestens 57 Jahre alt sind, geringere Abschläge zu tragen, wenn auch Schwerarbeitszeiten vorliegen. Voraussetzung ist, dass innerhalb der letzten 20 Jahre vor dem Pensionsstichtag mindestens 10 Jahre der Schwerarbeit vorgewiesen werden können. Die maximalen Abschläge betragen in diesem Fall 11% für den Berechnungsanteil nach dem APG. Diese eigentlich bis 2015 befristete Reduzierung der Abschläge wird ab 2014 durch den Umstieg ins neue Pensionsrecht durchgehend wirksam.

Verminderung der Pensionsleistung: Wird neben dem Bezug einer Invaliditätspension bzw. Berufsunfähigkeitspension eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze ausgeübt, so wird die Pension als Teilpension gewertet. Übersteigt das Gesamteinkommen (Teilpension + Erwerbseinkommen) eine bestimmte Grenze, so wird die Pension je nach Höhe des Gesamteinkommens um folgende Prozentsätze vermindert (Werte für 2011):

Gesamteinkommensteile	über EUR 1.049,65 bis EUR 1.574,52	30%
	über EUR 1.574,52 bis EUR 2.099,29	40%
	über EUR 2.099,29	50%

Der Anrechnungsbetrag (Betrag, um den die Pension herabgesetzt wird) darf jedoch weder das Erwerbseinkommen noch 50% des Steigerungsbetrages übersteigen.

(Die Wertung der IV bzw. BU-Pension als Teilpension im Falle des Zusammentreffens mit einem Erwerbseinkommen und eine dadurch entstehende Pensionsminderung, trifft auf Pensionsstichtage ab 1.1.2001 zu.)

Hinterbliebenenpensionen

WITWEN-/WITWERPENSION

Nach dem Tod eines/r Versicherten steht dem/der hinterbliebenen EhepartnerIn Witwen-/Witwerpension zu, die zum jeweiligen Pensionsstichtag festgestellt wird. Der Pensionsstichtag ist der Todestag, wenn dieser auf einen Monatsersten fällt. Ansonsten ist der Pensionsstichtag der dem Todestag nächstfolgende Monatserste. Der Pensionsbeginn ist abhängig vom Antragstag.

Liegt dieser innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des/der Versicherten beginnt die Pension mit dem Tag nach dem Todestag. Bei einer späteren Antragstellung ist der Antragstag zugleich der Pensionsbeginn.

Die Zuerkennung der Pension ist mit bestimmte Voraussetzungen bzw. Wartezeiten verbunden:

Der/Die Verstorbene muss zum Pensionsstichtag:

- Mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung (pro Kind zählen dazu auch bis zu 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld) oder der freiwilligen Versicherung aufweisen.
- Oder: mindestens 300 Versicherungsmonate (Ersatzmonate vor dem 1.1.1956 ausgenommen.)

Das Alter des/der Verstorbenen spielt in diesen beiden Fällen keine Rolle.

Die Wartezeit gilt auch als erfüllt, wenn:

- Der Pensionsstichtag vor dem 50. Lebensjahr des/der Verstorbenen liegt und 60 Versicherungsmonate in den letzten 120 Kalendermonaten (Rahmenzeit) vorliegen.
- Bei einem Stichtag nach dem 50. Lebensjahr verlängert sich die Wartezeit für jeden weiteren Lebensmonat um einen Versicherungsmonat bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten. Die Rahmenzeit von 120 Kalendermonaten erhöht sich entsprechend um jeweils 2 Kalendermonate bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten.
- Der/Die Versicherte vor Vollendung des 27. Lebensjahres verstirbt und bis dahin mindestens 6 Versicherungsmonate erworben hat (ausgenommen Zeiten der Selbstversicherung nach § 16a ASVG)

Schul-/Studien- und Ausbildungszeiten werden für die Wartezeit als Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung berücksichtigt, wenn dafür Beiträge entrichtet wurden, ansonsten als Ersatzmonate.

Wenn auch Monate der Selbstversicherung gem. § 16a ASVG erworben wurden, zählen höchstens 12 davon für die Erfüllung der Wartezeit. Die Wartezeit entfällt, wenn der/die Versicherte in Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit verstirbt.

Befristete Pension

In folgenden Fällen besteht ein Anspruch auf Witwenpension lediglich für die Dauer von 30 Kalendermonaten nach dem Tod des Ehepartners:

- 1) Die Witwe war beim Tod des Ehepartners noch nicht 35 Jahre alt.
- 2) Der verstorbene Ehepartner war bei der Eheschließung bereits Pensionist.
- 3) Der verstorbene Ehepartner war zwar noch nicht Pensionsbezieher, aber bei der Eheschließung schon älter als 60 (Frau) bzw. 65 (Mann) Jahre.

In diesen Fällen erlischt die Pension ohne weiteres Verfahren mit Ablauf des 30. Kalendermonates.

Unbefristete Pension

Die Witwenpension gebührt jedoch ohne zeitliche Befristung, wenn

- in der (durch die) Ehe ein Kind geboren (legitimiert) wurde oder
- die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Versicherten schwanger war oder
- im Zeitpunkt des Todes des Ehepartners dem Haushalt der Witwe ein Kind des Verstorbenen angehörte, das Anspruch auf Waisenpension hat oder
- die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe keine zeitliche Begrenzung auszusprechen wäre oder
- die Ehe eine bestimmte Mindestdauer bestanden hat.

Die Mindestdauer der Ehe für einen unbefristeten Pensionsanspruch beträgt in Fällen nach (siehe Aufzählung „Befristete Pensionen“):

- Punkt 1) 10 Jahre
- Punkt 2) 3 Jahre bei einem Altersunterschied bis zu 20 Jahren
5 Jahre bei einem Altersunterschied von mehr als 20 bis zu 25 Jahren
10 Jahre bei einem Altersunterschied von mehr als 25 Jahren
- Punkt 3) 2 Jahre.

Geschiedene EhepartnerInnen

Anspruch auf eine Witwen-/Witwerpension besteht auch für geschiedene EhepartnerInnen. Jedoch nur, wenn zum Zeitpunkt des Todes der/die Verstorbene gegenüber seiner/ihrer ehemaligen EhepartnerIn eine Unterhaltsverpflichtung hatte. Die Höhe der Witwen-/Witwerpension ist in diesem Fall auf die Höhe des Unterhaltsanspruches nach oben hin begrenzt.

In bestimmten Fällen (insbesondere abhängig von der Art der Scheidung) ist keine Begrenzung vorgesehen. Ein Pensionsanspruch entsteht unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber geschiedenen EhepartnerInnen auch, wenn Unterhaltszahlungen ohne gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen erfolgt sind.

Die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen bzw. Wartezeiten unterscheiden sich für Geschiedene nicht von jenen in aufrechten Eheverhältnissen.

Höhe der Witwen/Witwerpension

Die Höhe einer Witwen/Witwerpension beträgt zwischen 0 und 60% der Pension die der/die Verstorbene gehabt hätte bzw. bezogen hat. In einem ersten Schritt ist die Berechnungsgrundlage zu bilden.

Dafür wird jeweils das in den letzten 2 Kalenderjahren bezogene Einkommen des/der Verstorbenen bzw. des/der Hinterbliebenen durch 24 geteilt.

Wenn in den letzten 2 Jahren das Einkommen des/der Verstorbenen aufgrund von Krankheit oder Arbeitslosigkeit gemindert war, so ist zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage die letzten 4 Kalenderjahre heranzuziehen (wenn dies für den/die Hinterbliebene günstiger ist) und durch 48 zu teilen. Für die Ermittlung des Prozentsatzes in dessen Ausmaß die Witwen/Witwerpension ausbezahlt wird, ist folgende Formel anzuwenden:

$$70 - \left(30 \times \frac{\text{Berechnungsgrundlage der/des Hinterbliebenen}}{\text{Berechnungsgrundlage der/des Verstorbenen}} \right) = \text{Prozentsatz}$$

Somit ergibt sich, dass je höher die Bemessungsgrundlage der/des Hinterbliebenen im Unterscheid zum/zur Verstorbenen ist, desto geringer wird der Prozentsatz, in dessen Ausmaß die Pension vom Pensionsanspruch des/der Verstorbenen gebührt.

Wenn die Bemessungsgrundlage der/des Hinterbliebenen 2 1/3-mal höher als die des/der Verstorbenen ist, beträgt die Pension 0%. Bei einem Einkommen des/der Verstorbenen, das 3-mal höher ist als der/des Hinterbliebenen beträgt die Pension 60% und bei gleich großen Einkommen beträgt der Prozentsatz für die Pensionshöhe 40%.

Ein Anspruch von weniger als 60% kann abhängig vom Einkommen der/des Hinterbliebenen erhöht werden: Erreicht die Summe aus Witwen/Witwerpension und allfälliger weitere Einkommen nicht den Betrag von EUR 1.616,25, so ist der Prozentsatz der Witwen-/Witwerpension soweit zu erhöhen, bis dieser Betrag oder maximal 60% erreicht wird.

Verminderung der Pensionsleistung: Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe der Einkünfte inklusive der Hinterbliebenenpension die doppelte monatliche Höchstbeitragsgrundlage (im Jahr 2008 EUR 7.860,-), so vermindert sich die Hinterbliebenenpension um den Überschreitungsbetrag bis auf Null.

Einkommensgrenze für die Witwen-/Witwerpension

Verfügt die/der Hinterbliebene über ein eigenes Erwerbseinkommen, das das doppelte der Höchstbeitragsgrundlage erreicht, so gebührt keine Witwenpension. Ab 2013 wird diese Einkommensgrenze nicht an die jeweils geltende Höchstbeitragsgrundlage angeglichen, sondern wird in der Höhe des Wertes für das Kalenderjahr 2012 (EUR 4.230,-) eingefroren. Als Grenze gilt somit ein Einkommen in der Höhe von EUR 8.460,-. Als Einkommen gilt das eigene Erwerbseinkommen und das Erwerbsersatz Einkommen, wie Pension, Krankengeld, Firmenpensionen und Pensionskassenleistungen werden nicht dazu gezählt.

WAISENPENSION

Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben gebührt nach dem Tod eines oder beider Elternteile eine Waisenpension. Nach dem 18. Lebensjahr wird eine Waisenpension zuerkannt, wenn sich der/die Waise noch in Ausbildung befindet, die seine/ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht bzw. wenn er/sie eine österreichische Universität bzw. gleichgestellte Bildungsanstalt besucht und entweder Familienbeihilfe bezieht bzw. nachweisen kann, ein ordentliches Studium „ernsthaft und zielstrebig“ zu betreiben.

In diesen Fällen wird Waisenpension maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Ist der/die Waise erwerbsunfähig bzw. tritt die Erwerbsunfähigkeit während einer Schul- oder Berufsausbildung ein, wird die Waisenpension für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit gewährt.

Als Kinder gelten bis zum 18. Lebensjahr die ehelichen, legitimierten und die Wahlkinder des/der Verstorbenen, die Stiefkinder, wenn sie mit dem/der Versicherten in einer Hausgemeinschaft gelebt haben, uneheliche Kinder einer weiblichen Versicherten, uneheliche Kinder eines männlichen Versicherten, wenn dessen Vaterschaft festgestellt bzw. anerkannt wurde. Unerheblich ist, ob das Kind bereits eine Berufstätigkeit ausübt oder noch in Ausbildung steht.

Hinsichtlich der Wartezeit gelten dieselben Voraussetzungen wie bei der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.

Höhe der Waisenpension

Die Basis für die Berechnung der Waisenpension bildet immer eine 60%ige Witwen- oder Witwerpension, unabhängig davon, ob, bzw. in welcher Höhe diese tatsächlich anfällt. Für jedes einfach verwaiste Kind beträgt die Waisenpension 40% der ermittelten Witwen-Witwerpension, für jedes doppelt verwaiste Kind 60% der ermittelten Witwen-/Witwerpension

Anhang 1

VORZEITIGE ALTERSPENSION BEI LANGER VERSICHERUNGSDAUER

Geboren im Monat			Pensionsantritt		Antrittsalter	
Monat	Geburtsjahr Männer	Geburtsjahr Frauen	Monat	Jahr	Männer	Frauen
9	1948	1953	5	2012	63 J 7 M	58 J 7 M
10	1948	1953	7	2012	63 J 8 M	58 J 8 M
11	1948	1953	8	2012	63 J 8 M	58 J 8 M
12	1948	1953	9	2012	63 J 8 M	58 J 8 M
1	1949	1954	11	2012	63 J 9 M	58 J 9 M
2	1949	1954	12	2012	63 J 9 M	58 J 9 M
3	1949	1954	1	2013	63 J 9 M	58 J 9 M
4	1949	1954	3	2013	63 J 10 M	58 J 10 M
5	1949	1954	4	2013	63 J 10 M	58 J 10 M
6	1949	1954	5	2013	63 J 10 M	58 J 10 M
7	1949	1954	7	2013	63 J 11 M	58 J 11 M
8	1949	1954	8	2013	63 J 11 M	58 J 11 M
9	1949	1954	9	2013	63 J 11 M	58 J 11 M
10	1949	1954	11	2013	64 J	59 J
11	1949	1954	12	2013	64 J	59 J
12	1949	1954	1	2014	64 J	59 J
1	1950	1955	3	2014	64 J 1 M	59 J 1 M
2	1950	1955	4	2014	64 J 1 M	59 J 1 M
3	1950	1955	5	2014	64 J 1 M	59 J 1 M
4	1950	1955	7	2014	64 J 2 M	59 J 2 M
5	1950	1955	8	2014	64 J 2 M	59 J 2 M
6	1950	1955	9	2014	64 J 2 M	59 J 2 M
7	1950	1955	11	2014	64 J 3 M	59 J 3 M
8	1950	1955	12	2014	64 J 3 M	59 J 3 M
9	1950	1955	1	2015	64 J 3 M	59 J 3 M
10	1950	1955	3	2015	64 J 4 M	59 J 4 M
11	1950	1955	4	2015	64 J 4 M	59 J 4 M
12	1950	1955	5	2015	64 J 4 M	59 J 4 M

Geboren im Monat			Pensionsantritt		Antrittsalter	
Monat	Geburtsjahr Männer	Geburtsjahr Frauen	Monat	Jahr	Männer	Frauen
1	1951	1956	7	2015	64 J 5 M	59 J 5 M
2	1951	1956	8	2015	64 J 5 M	59 J 5 M
3	1951	1956	9	2015	64 J 5 M	59 J 5 M
4	1951	1956	11	2015	64 J 6 M	59 J 6 M
5	1951	1956	12	2015	64 J 6 M	59 J 6 M
6	1951	1956	1	2016	64 J 6 M	59 J 6 M
7	1951	1956	3	2016	64 J 7 M	59 J 7 M
8	1951	1956	4	2016	64 J 7 M	59 J 7 M
9	1951	1956	5	2016	64 J 7 M	59 J 7 M
10	1951	1956	7	2016	64 J 8 M	59 J 8 M
11	1951	1956	8	2016	64 J 8 M	59 J 8 M
12	1951	1956	9	2016	64 J 8 M	59 J 8 M
1	1952	1957	11	2016	64 J 9 M	59 J 9 M
2	1952	1957	12	2016	64 J 9 M	59 J 9 M
3	1952	1957	1	2017	64 J 9 M	59 J 9 M
4	1952	1957	3	2017	64 J 10 M	59 J 10 M
5	1952	1957	4	2017	64 J 10 M	59 J 10 M
6	1952	1957	5	2017	64 J 10 M	59 J 10 M
7	1952	1957	7	2017	64 J 11 M	59 J 11 M
8	1952	1957	8	2017	64 J 11 M	59 J 11 M
9	1952	1957	9	2017	64 J 11 M	59 J 11 M
10	1952	1957	11	2017	65 J	60 J
11	1952	1957	12	2017	65 J	60 J
12	1952	1957	1	2018	65 J	60 J

Anhang 2

ANHEBUNG MINDESTALTER FÜR DIE LANGZEITVERSICHERTENREGELUNG FRAUEN UND MÄNNER

Frauen

Jahrgang	Regelpensions- alter	Jahr Pensions- antritt	Pensionsalter Langzeit- Versicherte	Jahr Pensions- antritt	früherer Antritt in Jahren
1958	60	2018	55	2013	5
1959	60	2019	57	2016	3
1960	60	2020	58	2018	2
1961	60	2021	59	2020	1
1962	60	2022	60	2022	0
bis 1.12.1963	60	2023	60	2023	0
bis 1.06.1964	60,5	2024	60,5	2024	0
bis 1.12.1964	61	2025	61	2025	0
bis 1.06.1965	61,5	2026	61,5	2026	0
bis 1.12.1965	62	2027	62	2027	0
bis 1.06.1966	62,5	2028	62	2028	0,5
bis 1.12.1966	63	2029	62	2028	1
bis 1.06.1967	63,5	2030	62	2029	1,5
bis 1.12.1967	64	2031	62	2029	2
bis 1.06.1968	64,5	2032	62	2030	2,5
ab 2.06.1968	65	2033	62	2030	3

Männer

Jahrgang	Regelpensions- alter	Jahr Pensions- antritt	Pensionsalter Langzeit- Versicherte	Jahr Pensions- antritt	früherer Antritt in Jahren
1953	65	2018	60	2013	5
1954	65	2019	62	2016	3
1955	65	2020	62	2017	3
1956	65	2021	62	2018	3
1957	65	2022	62	2019	3
1958	65	2023	62	2020	3
1959	65	2024	62	2021	3
1960	65	2025	62	2022	3
1961	65	2026	62	2023	3
1962	65	2027	62	2024	3
1963	65	2028	62	2025	3
1964	65	2029	62	2026	3
1965	65	2030	62	2027	3
1966	65	2031	62	2028	3
1967	65	2032	62	2029	3
1968	65	2033	62	2030	3

Anhang 3

PENSIONSRELEVANTE BETRÄGE IN DER SOZIALVERSICHERUNG 2012

Gültig ab 1. Jänner 2012. Alle Beträge sind Bruttobeträge.

Pensionserhöhung ab 1.1.2012

- Pensionen bis EUR 3.300,- werden um 2,7% erhöht.
- Pensionen zwischen EUR 3.300,- und EUR 5.940,- werden zwischen 2,7% und 1,5% erhöht.
- Pensionen ab EUR 5.940,- werden um 1,5% erhöht.

Pensionen mit einem Stichtag im Jahr 2012 werden erst ab 1. Jänner 2014 angepasst.

ASVG Höchstbeitragsgrundlage

- EUR 4.230,- monatlich

Höchstbemessungsgrundlage (aus den 24 „besten“ Jahren)

- EUR 3.675,13,-

Höchstpension brutto

- EUR 2.940,10

Richtsätze für Ausgleichszulagen

- Alters- und Invaliditätspensionen

für Alleinstehende	EUR	814,82
für Ehepaare	EUR	1.221,68
Erhöhung für jedes Kind	EUR	125,72
- Witwen- und Witwerpensionen EUR 814,82

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung

- ASVG, GSVG, BSVG..... EUR 961,49
- APG EUR 1.570,35

Betragssätze

Pensionsversicherung

	Insgesamt	Anteil Arbeitgeber	Anteil Arbeitnehmer
Arbeiter, Angestellte	22,8 %	12,55%	10,25%
Bergbaubeschäftigte	28,3 %	18,05%	10,25%
Freie Dienstnehmer (ASVG)	22,8 %	12,55%	10,25%
Gewerbetreibende	17,5 %		
Freiberufler	20,0 %		
Neue Selbständige (GSVG)	17,5 %		
Bauern	15,25%		

GPA-djp – ganz in Ihrer Nähe

Ihre AnsprechpartnerInnen in ganz Österreich

Service-Hotline: 05 0301-301

GPA-djp Service-Center

1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Fax: 05 0301-300, eMail: service@gpa-djp.at

Regionalgeschäftsstelle Wien

1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Regionalgeschäftsstelle Niederösterreich

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

Regionalgeschäftsstelle Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

Regionalgeschäftsstelle Steiermark

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

Regionalgeschäftsstelle Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

Regionalgeschäftsstelle Oberösterreich

4020 Linz, Volksgartenstraße 40

Regionalgeschäftsstelle Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

Regionalgeschäftsstelle Tirol

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16

Regionalgeschäftsstelle Vorarlberg

6900 Bregenz, Reutegasse 11

www.gpa-djp.at

Für alle,
die **mehr wollen!**

www.gpa-djp.at

GPA  **djp**
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN
DRUCK - JOURNALISMUS - PAPIER